

Gemeine Bescheide des Königlich-Schwedischen Hofgerichts im Herzogthum Vor-Pommern und Fürstenthum Rügen : vom Jahr 1643. biß 1759.

Greifswald: Greifswald: Jöhnsen: Struck, [ca.1760]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833246313>

Druck Freier  Zugang



MK

73228

73228

~~Mk-194~~ Mk-13228.^{1.2}

2

Gemeine Bescheide

des
Königlich-Schwedischen
Hofgerichts
im
Herzogthum Vor-Pommern
und Fürstenthum Rügen.

vom Jahr 1643. bis 1759.

Greifswald, gedruckt bey Hieronymus Johann Struck.
und zu finden bey Friedrich Jöhnsen,
Königlichen Hofgerichts-Buchbinder.

inno
inno

inno
inno

inno
inno

inno
inno



No. I.

§. I.



Weiln an aufrichtigen und gelahrten Advocaten merklich gelegen, und die Erfahrung bezeuget, daß hin und wieder sich viele Leute des Advocirens in gerichtlichen Sachen unterfangen, da sie doch in den Rechten wenig studiret oder erfahren, wodurch die Partheyen oftmalen unnöthiger Weise an einander gehezet, in vergebliche Weitläufigkeit und Unkosten geführt, der Proceß verwirret, die Sachen versäümet und verwahrloset, und dem Hoff-Gerichte sowohl, als denen im Rechte streitenden Partheyen, mannigfaltige Beschwerde verursacht wird: So wird hiemit ausdrücklich verordnet, daß diejenigen, so hinführo die Advocatur an diesem Hoff-Gerichte gebrauchen wollen, sich innerhalb 3 Monathen, nach Publication dieses Bescheides, bey dem Hoff-Gerichte angeben, und um Approbation ihrer Person Ansuchung thun sollen; Da dann, nach befundener der Personnen Qualification und Geschicklichkeit, dieselbe gewöhnlich vereydet angenommen, und matriculæ Advocatorum inseriret werden sollen; ebenermassen soll es auch mit den Neben-Advocaten, so nach dieser Zeit aufkommen möchten, gehalten werden; Würde nun jemand, der obgesetzter Gestalt nicht approbiret, oder geschworen, sich des Advocirens in diesem Gerichte anmassen, dessen Schriften und Producta sollen nicht angenommen, sondern verworfen, und darüber der anmaßliche Advocat, mit ernster Strafe belegt werden.

§. II. Es ist aber hiemit gleichwol fremden ausländischen Partheyen, in ihren rechtshängigen Sachen, zu Fortsetzung gerichtlicher Handlung, ihres Ortes geessene und unsern Gerichten nicht verwandte Advocaten, zu gebrauchen unbenommen, jedoch sollen solche Schriften durch einen dieses Hoffgerichts Procuratorem unterschrieben, und produciret werden, die fremden Advocaten auch der hiesigen Ordnung sich sonst in allen gemäß bezeugen; damit auch die Partheyen in ihren Sachen desto bessere Beförderung haben mögen, soll zwar keine gewisse Anzahl der Advocaten verordnet werden, dieselbe aber hiemit ernstlich verwarnt seyn, daß keiner mehr Sachen, als er mit guter Gelegenheit warten und expediren kan, annehme, und sich dermassen nicht überlade oder überhäuffe, daß die Partheyen dadurch versäümet oder aufgehalten werden; dann da man dergleichen etwas verspühren, oder die Partheyen darum klagen würden, soll der Advocatus zu Erstattung seiner Clienten hiedurch zugestandenem Schadens, verhaftet, auch sonst ernster animadversion gewärtig seyn.

§. III. Neben diesen sollen die Advocaten ganz ernstlich ermahnet seyn, daß keiner eine Sache zu bedienen, annehme, er habe dann zuvorst, wie es um dieselbe mit allen Umständen bewandt, fleißig nachgefraget, und so viel Nachricht erlanget, daß der Client, so seines patrocinii begehret, vermuthlich eine gute Sache habe, wird er aber bey solcher Erkundigung befinden, daß die Sache nicht tauge, und

und der Client damit im Stande Rechts nicht kan fortkommen, soll er denselben vom Proceß ab- und zum gütlichen Vergleich, oder Leistung dessen, dazu er verbunden, treulich anmahnen, ihm nicht allein vergebliche Anwendung gerichtlicher Unkosten, sondern auch Gefahr des Meinendes, Verletzung des Gewissens, und Erweckung göttlichen Zorns über sich zu laden, zu Gemüthe führen, und durch Bersprechung statthchen Salarii und Verehrung, solcher kündlichen bösen Sache eine Farbe anzustreichen, und dieselbige damit zu proteliren und aufzuhalten, sich nicht verleiten lassen.

§. IV. Als man auch vermerket, daß durch die Advocaten ein solcher Mißbrauch eingeführet, indem sie auf Vorbescheiden, gütlichen Handlungen, Commissionibus und sonst ihrer Clienten Nothdurft nicht selbst reden oder anbringen, sonder dazu einen Procuratorem halten, welcher, wann er die erste Information aus dem Zettel abgelesen, bey weiterer Abwechselung, aus Mangel des Berichts oder Verstandes, oftmals verstoffet, oder wohl gar stillschweiget, oder ja zu fernern Bericht viel Zeit haben muß; so soll dieser Mißbrauch hiemit abgeschaffet, und den Advocaten anbefohlen seyn, die Nothdurft ihrer Clienten selbst anzutragen; da aber jemand gleichwol nicht allein seinen Advocaten, sondern auch daneben einen Procuratorem bey solchen Handlungen gebrauchen wolte, kan man solches zu eines jeden Gelegenheit wohl gestellet seyn lassen.

§. V. In gerichtlichen Producten und Satz-Schriften sollen die Advocati der vielen weitläufigen Rechts-Allegaten, so mehr zur Ostentation, Vergrößerung des Products und Erlangung hohen Honorarii und Schreibgebührs, als zur Sachen Nothdurft gemeinet, sich enthalten, wie dann auch bey Taxation des Salarii, oder Gerichts-Kosten, darauf nicht soll geachtet werden. Gleichermassen sollen sie die Supplicationes und andere Schriften, so sie in ihrer Partheyen Sachen gefertigt, mit Benennung ihres Namens subscribiren, darin der Sachen wahre Nothdurft mit Glimpf und Bescheidenheit setzen, alles Calumniirens, Schmähsens, Schimpfrens und hitzigen Anstechens, auch zur Sachen undienlicher Privat-Handel, sowohl wieder unser Hoff-Gericht und dessen Afflores, als das Gegen-Part, und dessen Advocaten und Anwald sich gänzlich äussern, und da hie wieder gehandelt, soll nicht allein die Schrift als schmähhast verworfen, sondern auch der Advocatus derenthalb mit Strafen, nach Ermessung aus seinem eigenen Beutel, zu bezahlen, oder nach Beschaffenheit des Excessus mit Remotion und Niederlegung der Advocatur angesehen werden.

§. VI. So sollen auch die Advocaten ihre Satz-Schriften rein und leserlich geschrieben, auch zusammengehäftet übergeben, und nichts produciren, es sey dann fleißig collationiret und nachgelesen, auch das Papier nur auf den dritten Theil brechen, und auf jede Seite unter 24 Zeilen nicht schreiben lassen, und soll darauf gute Achtung gegeben werden, und so oft dawider gehandelt wird, Strafe der Ordnung, oder nach Ermessung erfolgen.

§. VII. Man will auch hinführo keine gerichtliche Producta annehmen, so rechtliche Nothdurft, oder sonst mit gemeiner Titulatur inscribiret, sondern es sollen dieselbige mit terminis Juridicis specificiret werden, als libellus articulatus, vel summarius, exceptiones dilatoriæ vel peremptoriæ, litis contestatio, responsiones singulares, articuli defensionales, additionales, Declarationes, responsiones ultiores, Replicæ, Duplicæ, Triplicæ, Quadruplicæ, Conclusio, und soll, wann Conclusio übergeben wird, jederzeit, obs Triplicæ, Quadruplicæ seyn, hinzu gesetzt werden.

§. VIII. So soll auch in der Inscription deutlich exprimiret werden, wer Kläger oder Beklagter, Wieder-Kläger oder Wieder-Beklagter sey, auch in Fällen, da es nöthig, der dritte als Interveniens mit benennet, auch zugleich nicht allein der Haupt-punct, sondern auch da über einen Bey-punct gestritten, der selbige

selbige mit specificiret werden, als in puncto Injuriarum, Debiti, turbationis & in specie Cautionis, Juramenti calumniae, oder wie sonst die Puncta heißen; wie dann auch die alte Titulatur nicht soll verändert, sondern, da ein Part verstorben, diese Formalia, in Sachen N. Klägers, jezo dessen Erben; oder, da die Sache einem andern abgetreten: in Sachen N. jezo N. als Cessionarii, gebrauchet werden, damit man also desto richtiger Protocoll halten, die Acta desto leichter auffinden, und mit mehrern Bestande verabscheiden könne.

S. IX. Weils auch neben den Advocaten gewisse Procuratores und Anwälde seyn müssen, welche in den gerichtlichen Audientien die Nothdurft antragen, produciren, und verhandeln können, so sollen dazu bekannte Leute, so ehrlichen Wandels und Leumuths, auch in den Rechten erfahren, und nicht ungeübet seyn, auf vorhergehende Exploration angenommen, und dieselbe mit Eydes Pflichten dem Gerichte sich verwandt zu machen, angehalten werden; es soll auch den Procuratoren frey stehen, zugleich mit zu advociren, dabey gleichwol ein jeder sein Vermögen, und daß er dasjenige, so über seinen Verstand ist, nicht auf sich lade, fleißig erwegen soll.

S. X. Die Procuratoren, so sich der Advocatur zugleich mit gebrauchen, sollen zu Haltung dessen allen, was droben von den Advocaten gesetzt ist, verbunden seyn, sonst auch bey denen gerichtlichen Audientien, in ihren Recessen und mündlichen Anklagen, sich vernehmlichen Redens, und der Kürze bestreben, die contenta Supplicationum oder Citationum mit vielen Worten nicht wiederholen, auch Glimpf und Bescheidenheit sich bestreben, das Gericht der Gebühr respectiren, alles calumniirens, Schmärens, Schimpfirens und hitziger Anzüge, gegen ihr Widertheil und dessen Anwalt, bey Straffe, nach Ermessung, oder auch Entsetzung der Procuratur sich äussern, auch im mündlichen recessiren, mit Benennung der Partheyen, auch titulatur der Sachen und producten sich dem, so droben von den Advocaten disponiret, durchaus gemäß erzeigen, auch neben den Advocaten alles, so gerichtlich produciret wird, unterschreiben, oder, so sie zugleich Advocaten und Procuratoren sind, solches in der Subscription mit andeuten.

S. XI. Und als befunden, daß oftmahlen die Procuratores Supplicationes subscribiren und übergeben, so sehr übel incorrect und falsch geschrieben, will man dessen nicht mehr gewärtig seyn, sondern es soll ein jeder, was er unterschrieben und übergiebt, mit Fleiße nachlesen und corrigiren, oder so ein Wiedriges vermerket, unnachlässig gestrafet werden. Es soll auch keine conditionirte Subscription zugelassen werden, sondern dieselbe pure geschehen, mit diesen formalibus: N. N. Procurator, relegit, revidit & subscripsit.

S. XII. Wann auch das Part selbst mit eigenen Händen unterschrieben hätte, sollen die Supplicationes angenommen, dabey gleichwol dem Hofgerichte aus erheblichen Ursachen, auch des Advocaten und Procuratoren Subscription zu fordern unbenommen bleiben, in den Sachen aber, so judicialiter getrieben werden, sollen alle Schriften, wann schon des Parts eigene Hand darunter, nicht minder von den Procuratoren unterschrieben, oder, in Mangel dessen, verworfen werden.

S. XIII. Wenn auch gespühret wird, daß die Procuratoren bey Haltung ihres Protocolls fast unfleißig, und oftmals im gerichtlichen recessiren selbst nicht recht wissen, was die Sache betrifft, oder in welchen Terminis der Proceß stehet, oder was davor verabschiedet: so werden sie hiedurch ernstlich erinnert, ihre Protocolla hinführo in besserer Richtigkeit zu halten, dafern Sie solchen Unfleiß nicht mit unnachlässiger Strafe verbüssen wollen.

Hiernach sich nun nicht allein die Anwesende unfehlbar zu achten, sondern auch Fleiß anwenden werden, daß dieser Abscheid ad notitiam aliorum ehestens gelangen möge. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgericht zu Greifswald den 4. Jul. 1643.

Wis sich Parte dießmal mehr, als vor dem, angemasset, nach geschehenem Schlusse und abgelassenen Citationen ad audiendam sententiam, annoch mit Deductionen, ausführlichen Nothdurften, und vorher niemalen gemeldten Urkunden einzukommen, und demnach solchem Unschick beyzeiten fürzukommen nöthig: so wird männiglichen hiermit kund gethan, daß solche Schriften hinführo nicht angenommen, sondern demselben, was in der Hoffgerichts Ordnung vom Schluß der Sachen disponiret, und sonst Rechtens ist, stricte nachgegangen werden solle. Und da entweder in der Citation noch Handlung vorbehalten, soll solche zum wenigsten 14 Tage vor dem Rechts-Tage eingeschickt, oder nicht angenommen werden. Es befindet sich oft, daß von den Parten unzeitig geschlossen, und das Hoffgerichte dadurch mit unfruchtbahren Relationen bemühet wird, so werden Parte und Advocaten ermahnet, alles dasselbe, so sie zu Ausführung des streitigen Puncts nöthig haben, in den erlaubten Schriften einzubringen, und ehe nicht zu schließen, bey willkührlicher Straffe des Parts und Advocaten. Die gravamina Appellationis sollen mit dem Supplicato, darin um Process gehalten wird, alle und insgesamt, nebst denen Ursachen, ohne Vorbehalt einer andern Justifications-Schrift, übergeben, und hierinne der Tribunals Ordnung gefolget werden; es wäre dann, daß aus sonderbahren erheb- und beweislichen Ursachen, nicht fort alles aufgesetzt werden mögen. Und als auch bey den Fatalibus introducendæ appellationis und anderer beneficiorum sich grosser Misbrauch findet, sonderlich Stettinschen Orts, daß insgemein prorogatio & hujus ulterioris prorogatio gesucht wird, so soll solche prorogatio hinführo nicht geschehen, es werden dann genugsame erhebliche Ursachen angeführet; welche auch Appellans vel Implorans der Gebühr nach, ohne Verhinderung der Hauptsachen beybringen, und in Mangel dessen nicht allein der Appellation und anderer beneficiorum verlustig, sondern auch dem Parte in die Unkosten und dem Hoffgerichte in Strafe verfallen seyn soll, und da der Advocaten Culpa hierin zu befinden, soll zwar prorogatio gültig seyn, der Advocat aber deshalben arbitrarie gestrafet werden. Wann Appellanten Process erhalten, sollen sie innerhalb 4 Wochen nach publicirten Acten primæ instantiæ um Urtheil super relevantia und citation anhalten, auf wiedrigen Fall aber und Appellants contumaciren, die Unkosten erstatten, und dem Hoffgerichte Strafe geben. Also auch, wann die gravamina appellationis für relevant erkannt, und Appellanten darauf zu handeln eine gewisse Zeit gesetzt, soll appellante bald nach verstoffener solcher Zeit, sich nach Appellants Handlung erkundigen, und, da solche eingekommen, Copiam davon nehmen, und innerhalb 4 Wochen darauf ferner verfahren. Da er aber solches unterlässe, und Appellate contumaciret, und um Urtheil anhält, sollen Acta für beschlossen angenommen, und, nach Befindung derselben, gesprochen werden. Auch sollen alle, so gerichtliche Schriften machen, sich aller üppigen, stichlichen, schimpflichen und anzüglichen, auch Schmah-Worten, enthalten, und aller umschweifigen Weitläufigkeit müßig gehen, sondern bescheidenlich die Sache, und was dazu dienet, tractiren, bey willkührlicher Strafe, ingleichen sich auch so wohl im narriren als allegiren der Wahrheit gebrauchen, oder sich, so oft hierwieder gehandelt wird, gewisser Strafe versehen, auch sollen sie alle Nothdurften und copeiliche Beylagen, reinlich und wohl leserlich geschrieben, auch so wohl in allegaten als Texte correct übergeben, oder auf jenen Fall der Verwerfung und auf diesen gewisser Bestrafung gewärtig seyn. Schließlich sollen alle gerichtliche Nothdurften, nach Erforderung der Tribunals- und Hoffgerichts-Ordnung, beydes von Advocatis unterschrieben, und schicklich rubriciret, zum wenigsten die Nahmen der Partheyen, von wem und wieder wen die Schrift kömmt und gerichtet, oder nicht angenommen werden. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Hoffgerichte zu Wolgast, den 9 Decemb. 1668.

(5)
No. III.

Als Appellanten, sonderlich die Stettinschen, öfters *fatalium prorogationem* auch *prorogationem prorogationis* suchen, solches aber zu merklicher Hemmung der Justitz und der Appellaten Beschwer gereicht, so sollen solche hinführo nicht indulgiret, sondern die *Fatalia stricte*, sub *pœna desertionis*, observiret werden, es wäre dann, daß Appellanten nicht allein genungsame Hinderung, sondern auch, daß sie, solche weg zu heben, Fleiß angewandt, aber nicht vermocht, der Gebühr beybringen, womit aber der Proceß nicht aufgehalten werden soll. Und weil auch bey den Interventionen, wie auch Implorationen, grosser Mißbrauch fürgehet, so soll einjeder, der sich dieser Mittel gebrauchet, alsofort nach Verlauf des, in der auf seine Schrift erhaltenen Verordnung gesetzten Termini, sich, ob das andere Theil gehandelt, erkundigen und, da solches geschehen, alsofort *copiam* davon nehmen, und innerhalb 4 Wochen weiter verfahren, oder, daß auf wiedrigen Fall und des Andern Theils Anhalten, *Acta* für beschloffen angenommen, und nach deren Befindung gesprochen werde, gewärtig seyn sollen. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Hoffgericht zu Wolgast den 22. Septembr. 1669.

No. IV.

Eschliesslich werden die den 9. Decemb. 1668. und 22 Sept. 1669. publicirte gemeine Bescheide hiemit renovirt, und soll ein jeder, bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe, denselben sich gemäß bezeigen. Und, als sich auch befindet, daß Parte die publicirte Urtheile nicht auslösen: so sollen hinführo dieselben, wenn in dero Sachen *citationes* zur *sententz* abgegangen, sich vor dem Gerichts-Tage bey dem Protonotario angeben und deßhalb Richtigkeit machen; oder, daß mit der publication nicht verfahren, auch die hiervieder handlende in ihren andern Sachen nicht gehöret auch sonst zu nehmende Verordnungen wieder sie gemacht werde, gewärtig seyn.

Und weil Secretarii und Canzelisten sich beschweren, daß Parte und Advocaten die auf die *supplicata* gemachte Verordnungen liegen lassen, oder ihren Sollicitanten, so die Verordnungen abgefordert und deshalb vorgeschossen, nicht wieder bezahlen, so sollen dieselben, ehe sie die Verordnungen abgelöset, oder auch ihre Sollicitanten befriediget, nicht gehöret werden.

Endlich sollen Parte und Advocaten ihre Schriften leserlich, reinlich und correct geschrieben, übergeben, oder, daß sie nicht angenommen, oder hernach verworfen werden, gewarten. Und, weil sonderlich wegen des lestern, sich grosser Mangel findet, sollen Advocaten die Nothdurften und Beylagen mit Fleisse nachsehen und dieselbe, sowohl in den allegaten, als sonst corrigiren, mit der Verordnungen, daß, auf befundenen wiedrigen Fall, die Schriften verworfen und der Advocat gestraft werden solle.

Publicatum im Königl. Hoffgericht zu Wolgast, den 20. Sept. 1671.

No. V.

Als in der neuen Hoffgerichts-Ordnung die *Fatalia introducendæ appellationis* auf 2 Monath gesetzet, und solches bisher bey wenigen noch beobachtet: so sollen Parte und Advocaten hiemit ermahnet seyn, sich hinführo nach der neuen Hoffgerichts-Ordnung, sowohl in diesen, als andern Stücken, zu richten, mit der Verwarnung, daß, auf wiedrigen Fall, nicht allein die Appellation desert, sondern auch, da der Advocat in *Culpa* zu seyn befunden wird, derselbe *ad interesse* seinem Parte gehalten, und dem Hoffgerichte in 4 Rthlr. Strafe verfallen

B

fallen seyn solle. Und ob zwar Stralsundensibus, vermöge des Erbvertrages, 3 Monath nachgelassen worden, sich aber dennoch befindet, daß Appellanten und deren Advocati, mit Ausbringung der Processen, sich gleichwohl dermassen verspäten, daß in gesetzter Zeit der 3 Monathe nicht so viel übrig, daß wegen der im Erbvertrag erfordernten Solennien Verordnung gemacht werden kan, und daher viele inconvenientien entstehen: so sollen Parte und Advocaten schuldig seyn, mit ihren gravaminibus, zum wenigsten 3 Wochen vor Ablauf der 3 Monathe, alhie einzukommen, damit in gesetzter Zeit die Processen erhalten, und insinuïret, auch ferner wegen der Præstandorum die Gebühr verordnet werden könne, bey Vermeidung obgedachter Strafe.

Die Procuratoria sollen, nach Anweisung der Hoffgerichts-Ordnung, forderst samst gefertigt werden, und wird sie, der deren bedürftig, abzufordern haben.

Publicatum im Hoffgericht zu Wolgast den 3. Septembr. 1673.

No. VI.

Wis man befindet (1) daß der, vor diesem aus Ursachen unterlassene, und aber in der erwähnten Hoffgerichts Ordnung wiederum eingeführte, Unterscheid inter causas ordinarias & summarias nicht beobachtet wird, so werden Procuratores solches hinführo zu observiren erinnert; wie auch (2) daß ihre Schriften, die sie übergeben, leserlich und correct geschrieben, nach dem 13. S. tit. 10. p. 1. und (3) von den Advocaten, daferne sie nicht selbst in den Sachen advociren, unterschrieben werden, zu beschaffen, auch (4) selbst unterschreiben, oder der in der Ordnung gesetzten Straffe gewärtig zu seyn. (5) Da auch Parten oder Procuratores ihre Schriften doppelt übergeben wollen, wird ihnen zwar solches frey gelassen, doch nach Maßgebung der Tribunals Ordnung tit. 12. S. 17. p. 1. als nach welcher, was in dieser mangelt, zu ersetzen, an vielen Orten Anweisung geschieht; worbey (6) zugleich, weil die allegata oft falsch betroffen werden, Advocati sich hierin aufrichtig und fürsichtig zu bezeigen, hiermit erinnert seyn sollen, mit der Verwarnung, daß auf befundenen niedrigen Fall es studio geschehen zu seyn, geachtet, und ernstlich den Rechten nach, gestraffet, auch die Entschuldigung, daß es von andern ausgeschrieben, nicht zugelassen werden soll, und als auch (7) legitimatio Personarum, beydes Principalium & Procuratorum, in allen Relationen sonderlich zu beobachten, die Ordnung erfordert, auch deshalb Procuratoria drucken zu lassen verordnet, und solches geschehen, so sollen Procuratores sich, nach Anweisung der Ordnung, derselben zu gebrauchen schuldig seyn. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Hoffgericht zu Wolgast den 27. Januarii 1674.

No. VII.

Wis man vernimmt, daß, was in der Hoffgerichts-Ordnung von doppelten Schriften verordnet, universaliter von etlichen aufgenommen werden will, und solches der Intentioni & verbis constituentium entgegen: so hat man solches zu erinnern, und daß es nur von denen Schriften, so in causis ordinariis auf den ordentlichen Rechts-Tagen von denen verordneten Procuratoren eingebracht, und ein Exemplar ad Acta, das andere aber alsofort gegentheiligem Procuratori übergeben wird, nicht aber so extrajudicialiter einkommen, gemeynet, anzudeuten nöthig erfunden. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Hoffgericht zu Wolgast den 30. Octobr. 1675.

No. VIII.

Als bey dem Hoffgerichte sich unterschiedliche Appellanten angegeben, auch theils ihre gravamina eingereicht, und aber das Hoffgerichte noch nicht in dem Stande, daß Gerichts- und Rechts-Tage gehalten werden können, und Appellanten, wegen Verlauf der Fatalien in Furchten stehen, und sich der Execution besorgen: so werden bis dahin, daß das Hoffgericht in seinen Stand wieder gebracht, die Fatalia, wie solches die Rechte bey Verhinderung des Ober-Richters ordnen, in suspenso gehalten, und die Untergerichte in Ruhe zu stehen, und mit præjudicirlichen Executionen ihrer Sprüche einzuhalten, sub pœna attentatorum, kraft tragenden Amts befehliget, und ist dieses jedem Anhaltenden an statt Bescheides, sich darnach zu richten, auch denen Judicib. a quib. einzuliefern, auszugeben nöthig befunden.

Datum im Königl. Hoffgerichte den 24. Decembr. 1679.

No. IX.

Dennach in vorigen Zeiten öfters gemeine Bescheide verfasstet und publiciret, wodurch die Parte, deren Advocaten, Anwälde und Sollicitanten zu ihrer Gebühr seyn angewiesen worden, bey nächsten Veränderungs-vollen Jahren aber sehr aus der Acht gelassen, und viele Mißbräuche eingeschlichen: so hat man selbigen von neuen zu beegnen, das Alte zu verneuen, und was ferner diensam, hinzuzuthun nöthig befunden:

S. I. Die Hoffgerichts-Ordnung erfordert, daß die Nothdurften und Supplicationes von denen Advocaten und Schrift-Gezern unterschrieben werden sollen, wie solches die Advocaten in ihren Eyden zu thun angeloben, welches daher so viel mehr nöthig, da die Schriften öfters mit piquantereyen und ehrenrührigen Sachen angefüllet, von deren Auctoribus man gewiß seyn muß: so sollen weder von dem Registratore, noch sonst jemanden einige Schriften oder Supplicata, welche von den Advocaten nicht unterschrieben, noch wer der Advocatus sey, aus vorhergehenden Actis bekannt, noch daß die Parte selbst Auctores sind, und solches gläublich wäre, angenommen, sondern in continenti zurück gegeben werden; und weil man befindet, daß verschiedene sich des Advocirens gebrauchen, und aber dem Hoffgerichte sich nicht verwandt gemacht so sollen sie sub pœna denegandæ audientiae ihrer Gebühr hiemit erinnert seyn.

S. II. Es werden die Prorogationes fatalium und dilationes so häufig gebeten, daß man solches für einen grossen Mißbrauch und Mittel zur Verzögerung der Processen erachten muß, solches soll hiemit von neuen abgeschafft seyn, und keine dergleichen ertheilet werden, es könten dann solche impedimenta und Ursachen nicht nur angezogen, sondern auch bescheiniget werden, welche in der Hoffgerichts Ordnung für erheblich angesehen; worunter dann vornemlich nicht zu rechnen, wann des Advocati vielfältige Geschäfte und Arbeit, auch Reisen, angezogen werden wollen, weils die Advocati, entweder die Arbeit, nicht bis auf die letzte Stunde aussetzen, und spazieren, oder auch nicht mehr Arbeit, als sie betreiben können, annehmen sollen.

S. III. Demnach, wann Appellationes, ausser Stralsund, anhero vorgenommen seyn, sollen die Parte beflissen seyn, daß die gravamina binnen den verordneten 2 Monathen einkommen, und nur nicht gedenken, daß ihnen die prorogationes ohne Bescheinigung erheblicher Ursachen verwilliget werden können.

S. IV. Man hat auch öfters befunden, daß, wann Appellationes geschehen, vornemlich, wann prorogationes gesucht worden, die Sententia posterior zwar eingebracht, das relatum aber, als Sententia præcedens & confirmatio, nicht mit zum Vorscheine kommt, daher man nicht wissen kan, ob appellans graviret. Da-

mit dann solche prior nicht zuörderst erfordert werden muß, so sollen Parte ermahnet seyn, das referens mit seinem relato zugleich einzubringen, oder desfalls arbiträrer Strafe gewärtig zu seyn.

S. V. Es befindet sich, daß öfters die Schriften ohne Inscription und Rubric, oder auch so unförmlich einkommen, daß der Platz, wohin die Decreta oder Verordnungen sollen gesetzt werden, von denselben eingenommen worden, so haben Anwölde, Advocaten und Sollicitanten dahin zu sehen, daß solches respective ersetzt, und abgeschaffet werden möge.

S. VI. Weil das Hoffgericht denen Parten, wenn sie das Recht suchen, gerne zu Willen ist, und, wenn die Sache zu Ende gebracht, Citationes abgelassen, und acta ad referendum ausgethan, auch die relationes verrichtet, und Urthel verfasst, nicht weniger vom Protonotario zur Abfertigung fertig gehalten werden, so geschieht es doch öfters, daß theils die Urthel auch andere Bescheide unabgefordert beliegen bleiben; daher will man solches forthin nicht gewärtig seyn, sondern es sollen die Parte ihre Urtheln und Bescheide sofort abfordern, oder, da sie selbige 8 Tage über die Zeit liegen lassen, mit der pœna dupli es verbüssen, und 8 Tage nach geendigtem Rechts-Tage die ad mundum gebrachte Urtheln und Bescheide, so nicht ausgelöst werden, dem Registratori vom Protonotario ausgeliefert, und von jenem zur Abforderung die Parte, auf Masse, wie vorgesaget, angehalten, und den Parten und dero Advocaten, ehe die Gebühr erleget, auch in dero anderen Sachen keine audientz verstattet werden.

S. VII. Und damit die Parte, zu Auslösung der Urtheln, so vielmehr verbunden seyn, und angehalten werden mögen, sollen die Documenta insinuationis citationum besser, als bisher geschehen, reproduciret werden.

S. VIII. Es ist zum öftern erinnert, daß die Notarii, in Verfassung der Zeugen Rundschaften, sich der Tribunals Ordnung gemäß verhalten, und die depositiones testium hinter einander her setzen sollen, fals nun Notarii solches ferner aus der Acht lassen, sollen sie desfalls jedesmal mit 4 Rthlr. Strafe angesehen werden.

S. IX. Man befindet auch zum öftern, wann wieder einen Debitorem, vel alium reum, eine Urthel wiederwärtig gesprochen, und selbiger impugnativ-Mittel zu gebrauchen sich unternommen, daß er selbiges dabey entweder lästet gut seyn, oder des imploraten, oder deducaten exception, oder duplic-Schrift nicht abfordert, sondern sich zuörderst, vom andern Parte per mandata dazu antreiben, auch nach gemachten Schlusse, die anderweitige Citation ad audiendam Sententiam anstehen lästet: so sollen die Parte solches einstellen, oder desfalls auf 2 Rthlr. Strafe, auch so vielmehr condemnationem in Expensas gewärtig seyn.

Publicatum im Hoffgerichte den 5. Sept. 1683.

No. X.

S. I.

Sob wir wohl gehoffet, daß durch die vielmals vorhin publicirte gemeine Bescheide, allen, über die angewiesene Verordnungen, Mängel und Gebrechen, derer dieses Königl. Hoffgerichte angehörigen Advocaten, Procuratoren und deroelben Sollicitanten eine zeithero geführten querelen abgeholfen seyn würde, und man aber mit grossen Mißvergnügen vernehmen müssen, daß noch wenig Nutzen dadurch geschaffet, und nach, wie vor, nicht geringe Beschwerden und Verdrießlichkeiten verspühret worden: Als wird jedermänniglich durch diesen abermaligen gemeinen Bescheid zur Verhütung aller Klagen, Beschwerden, Mißthelligkeiten und Gebrechen, sich der Königl. Hoffgerichts-Ordnung allerdings zu conformiren, und derselben schuldigst in allen Stücken striete nachzugehen, ernstlich und bey unausbleiblichen schweren Beahndungen hiemit angewiesen.

S. II.

§. II. Und weiln diejenige, so guten Ordnungen feind sind, oder bey der Unordnung sich besser befinden, sich der Ausflüchte bald zu gebrauchen wissen, daß dieses oder jenes nimmer in observance gekommen, so werden dieselbe hiedurch zum Überfluß bedeutet, daß nichts in der neuen revidirten Hoffgerichts-Ordnung begriffen, so nicht in allen Puncten und Articulen, wie es darin abgefasst, festiglich und unverbrüchlich zu halten, und unnachlässig zu observiren.

Hoffgerichts-Ordnung P. I. Tit. I. §. 12. Gemeiner Bescheid im Hoffgericht zu Wolgast den 11. Junii 1673.

§. III. Solchemnach, weiln die Partheyen und deren Advocaten die Königl. Hochpreißliche Regierung mit ihren vors Königl. Hoffgerichte gehörigen processen öftters behelliget, und da solche daselbst zu Zeiten angenommen werden, dadurch unter diesen beyden hohen Collegiis Mißverständniß erwecket haben, so werden gedachte Partheyen und ihre Advocati auf

die Hoffgerichts-Ordnung P. I. Tit. I. §. ult. P. II. Tit. V. §. 2.

verwiesen, und ihnen solcher zu folgen, alles Ernstes injungiret, wie dann denen transgressoribus einen jeglichen 4 Rthlr. Straffe, so oft hienächst dawieder gehandelt wird, hiemit sollen angedeutet seyn.

§. IV. Als es auch fast gemein wird, daß verschiedene ihre unförmliche supplicationen durch die Post dem Königl. Hoffgerichte oder dem Directori immediate zuzusenden sich gelästen lassen, so werden dieselbe, um daß alles der Ordnung gemäß künftig eingebracht, und der bisherige Unstand gänzlich abgeschafft werden möge, auf den

§. 1. 2. P. I. Tit. VI. & X. §. 13. der Hoffgerichts-Ordnung und der darauf gesetzten Straffen hiemit verwiesen.

§. V. Imgleichen, als man auch mit Befremden vernehmen muß, daß verschiedene extrahirte Verordnungen und Bescheide unabgelöst liegen blieben, und darüber die gerichtliche Sachen merklich verzögert, dem Gegentheile nicht geringen Nachtheil zugefüget, und sonst Confusion und Verwirrung bey den Processen verursacht, auch wol gar den Bedienten ohne ihr Verschulden die Nachreden, als wenn die Sachen bey dem Königl. Hoffgerichte verzögert, und säumig expediret würden, aufgebürdet werden: So wird allen und jeden Partheyen, deren Advocatis, Procuratoribus und Sollicitanten hiemit injungiret, hinführo, was auf ihre Uebergaben verabschiedet wird, es seyn Mandata, Decreta oder Copeyen 2c. unverzüglich abzufordern, und die Prozesse nicht durch wiedrige Bezeigung aufzuhalten, noch zu obgedachten und andern inconvenientien Anlaß zu geben, wie dann inwendig 14 Tagen alles und jedes, so annoch in der Canzeley unabgefordert lieget, sub poena denegatae audientiae soll ausgelöst, und hinführo es, wie bey dem hohen Tribunal, auch hieselbst gehalten werden, daß für jede Woche, da sie es unabgefordert werden liegen lassen, von dem, so es auszulösen gebühret, 1 Rthlr. Strafe erlegt werden soll, und damit man, ob solches also geschehe, eigentlich Wissenschaft haben möge, soll der Registrator, bey allen Expeditis, unten an dem Blad in Actis, den Tag der Abforderung præmissa litera A auf seinen End verzeichnen.

vid. Gemeiner Bescheid des Königl. hohen Tribunals von 14 Octobr. 1665.

Und damit die Sollicitanten ihres Vorschusses versichert, sollen die Partheyen, ehe sie dieselben deswegen befriediget, in andern ihren Sachen nicht gehöret werden.

§. VI. Weil auch der vor diesen aus Ursachen unterlassener und aber in der revidirten Hoffgerichts-Ordnung hochanbefohlener, und dahero neulich wieder eingeführter Unterscheid inter Causas ordinarias & summarias noch nicht gebührend beobachtet wird, so werden alle vor diesem Königl. Hoffgerichte litigirende und dero Procuratores, solches hinführo zu observiren, selbst auch auf die ordentliche Gerichts-

Tage in Person zu erscheinen, ihre Schriften auch alsdann der Ordnung gemäß, vid. Hoffgerichts-Ordnung P. II. Tit. IV. §. 3. gedoppelt zu übergeben, und überall præstanda zu præstiren, ernstlich und sub poena remotionis, auch andern willkührlichen Strafen hiedurch erinnert und verwarnet. vid. Gemeiner Bescheid vom 27. Jan. 1674.

§. VII. Als ferner auch legitimatio personarum beydes Principalium und Procuratorum so unverantwortlich und strafbarlich in Actis vielfältig unterlassen wird, so wird einjeglicher, der vor dem Königl. Hoffgerichte Process führet, die desfalls gedruckte Procuratoria bey dem Registratore abzufordern, und nach Anweisung der Hoffgerichts-Ordnung solche zu gebrauchen, bey Strafe der Ordnung & sub poena denegandæ audientia, künftig unvergessen seyn.

Hoffgerichts-Ordnung P. I. Tit. II. §. 2. & passim. Gemeiner Bescheid vom 27. Jan. 1674.

§. VIII. Und da auch verschiedene Advocaten sich gelüsten lassen, den Advocatum Fisci in ihren Schriften unverantwortlich anzugreifen, so wird einem jeglichen solches hiemit bey hoher willkührlicher Strafe ernstlich verbothen.

Hoffgerichts-Ordnung P. I. Tit. VIII. §. 1. 2c.

Dahingegen soll auch der Advocatus Fisci sich aller anzüglichen Expressionen fünfzig allerdings in seinen Schriften enthalten, und die benöthigte Beahndung dem Königlichen Hoffgerichte alleinig anheim gestellet seyn.

§. IX. Wie nun auch an Maturirung der Concurs-Processse dem ganzen Lande ein so grosses gelegen,

Hoffgerichts-Ordnung P. III. Tit. VI. §. 1.

so werden die gemeinen Anwalde desfalls auf die Landes-Constitutiones verwiesen, und solchen sub poena remotionis und andern darauf gesetzten Strafen eyferigst nachzuleben verwarnet.

§. X. Und als die Erfahrung giebet, daß viele Excitanten noch keinen gemeinen Anwald nach so vielen Jahren constituiret, sollen alle und jede, so einen concursum alhie excitiret, solches innerhalb 4 Wochen, bey 6 Rthlr. Strafe, zu thun schuldig seyn.

§. XI. Als auch spargiret wird, daß wol Notarii sich finden, die nicht ex ore insinuantis die Documenta insinuationum verfertigen, so werden dieselbe, so sich dessen im geringsten schuldig befinden, hiemit gebührend reprimandiret, und, daß solches hinführo unterlassen, und pflichtmäßig damit, auch allemahl mit ihrer Vidimirung und sonst verfahren werde, bey schwerer Strafe und Entsetzung ihres Amtes verwarnet angewiesen.

§. XII. Wegen des Misbrauchs des vielen dilations-Suchens, werden die Advocati auf die Hoffgerichts-Ordnung

P. II. Tit. VII. §. 5. und vorigen Gemeinen Bescheid §. 2.

verwiesen, und hiedurch versichert, daß deren Contravention niemalen soll ungestrafet bleiben.

§. XIII. Als auch die Partheyen und deren Anwälde sich gelüsten lassen, zu Zeiten 1. oder 2. Tage ante juridicam ehesten mit der ihnen reservirten Nothdurft einzukommen, sollen sie hinführo, da etwa künftig in einigen Citationen noch Handlungen vorbehalten werden solten, solche zum wenigsten 3 Wochen vor dem Rechts-Tage einschicken, oder, daß solche nicht angenommen, noch attendiret werden, gewärtig seyn.

§. XIV. Als auch Acta bezeugen, daß verschiedenen Partheyen und Advocaten, die ihnen in Actis dictirte Straffen nicht eingebracht, sondern von guter Zeit ausstehen, so gebühret denen Morosis solche restanten innerhalb 4 Wochen sub poena dupli, welche in eventum hiemit erkannt wird, hiernächst allemal, durante juridica bey dem Registratore einzubringen. Schließlich werden alle ausgegebene gemeine

gemeine Bescheide, nach der renovirten Hoffgerichts-Ordnung, in specie der den 5 Septembr. 1683. publicirte, hiemit renoviret und wiederholet, und soll Einjeder, bey Vermeidung der darin gesetzten Strafen, denselben sich gemäß beweisen.

Publicatum im Königl. Hoffgericht zu Greifswald den 5 Novembr. 1685.

No. XI.

Nach den vielfältigen Unordnungen und Confusionen, so in Causis Ordinariis & Summariis, und in Ueberreichung gerichtlicher Schriften vorkommen, nicht länger nachzusehen, und bishero auf verschiedenes Zureden in öffentlichen Audiencen der solennen Rechts-Tage, von denen Procuratoribus Ordinariis zu ihrer Entschuldigung hat wollen vorgegeben werden, daß die sich findende illegale Sollicitanten durch Einschlebung der gerichtlichen Nothdurfte und Processen alle dergleichen bishero verspürte Confusiones und Unordnungen verursachet, so hat das Königl. Hoffgerichte, das in der Hoffgerichts-Ordnung enthaltene expediens, nochmals hieher wiederholt wollen, daß nemlich nunmehr, nach Verlauf 14 Tage, a die publicationis kein einziges supplicatum, so nicht zufoerdest von einem Procuratore Ordinario (welcher schuldig, sich per Procuratorium gebührend zur Sache zu legitimiren) ordnungsmäßig unterschrieben, ad Acta zu verstatten; gestalt dann nach abgelauffener Frist, einjeglicher, so vor dem Königl. Hoffgerichte zu litigiren, oder etwas zu suchen hat, obiges unverbrüchlich, und zwar sub poena refectionis zu beobachten, auch sich übrighens der Königl. revidirten Hoffgerichts-Ordnung, und denen bereits publicirten gemeinen Bescheiden überall gemäß zu bezeigen, bey der darin enthaltenen Straffe abereins hiemit ernstlich angewiesen wird. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald den 2. Nov. 1687.

No. XII.

Nachdem das Königl. Hoffgerichte, daß der in jüngster Juridica (den 2. Nov. c. a.) publicirter gemeiner Bescheid, im Schwange und Uebung gebracht werde, aus vielen, loco competenti, breiter, wie schon geschehen, fürzustellenden Ursachen höchstnötig befindet; So werden alle und jede dieses Königl. Hoffgerichts Advocati und Procuratores, wie auch derselben Sollicitanten, nicht allein ernstlich für den Meineyd, (dessen die Uebertreter der Ordnung, und derer auf dieselbe sich gründender gemeiner Bescheide, sich theilhaftig machen) hierdurch verwarnet, sondern auch bey 20. Rthlr. auf dergleichen Meineyd hiemit gesetzter Straffe, eingebunden, seztgemeldetem Bescheide bey Ablauf sezt instehender Ferien, und Wiedereröffnung des Hoffgerichts, in schuldigen Gehorsam zu geleben, und wozu sie darin angewiesen, Pflichtmäßig zu beobachten, so lieb ihnen ist, die sezt gemeldete Meineydes Straffe zu vermeiden.

Und damit hinführo, mit der Unwissenheit sich keiner mehr zu entschuldigen habe, ist dieser Bescheid durch öffentlichen Anschlag in atrio Cancellariæ zu männiglicher Notice zu bringen. Decr. bey dem Kön. Hoffgericht zu Greifswald am 23 Dec. 1687.

Jussu Dicasterii supscr. Franz Christoph Caden, ut Proto-Notarius Regius.

No. XIII.

Nachdem das Königl. Hoffgerichte, aus denen in dem gemeinen Bescheide, vom 2. Nov. 1687. angeführten, und andern vielen, competenti loco, fürzustellenden erheblichen Ursachen allerdings nötig befindet, daß sezt erwehntem gemeinem Bescheide bey Wiedereröffnung des Gerichts völlig nachgelebet werde; so wird allen und jeden Advocaten, Procuratoren und derselben Sollicitanten, auch denen Canzley-Bedienten selbst, und wer sonst vor dem Hoffgerichte was zu suchen hat,

E 2

respective

respective bey Strafe des Meineydes (Dessen sie sich in Uebertretung der Hoffgerichts-Ordnung, und darauf sich fundirender gemeiner Bescheide theilhaftig machen,) und andern rechtlichen und ordnungsmäßigen Beahndungen hiemit ernstlich nochmalen anbefohlen, dem angeführten gemeinem Bescheide gehorsamst zu geleben, und, wozu sie darin angewiesen, pflichtmäßig zu beobachten. Und damit sich keiner mit der Unwissenheit ferner entschuldigen möge, so wird zugleich die öffentliche Anschlagung in Cancellaria, damit es zu jedermanns notice kommen könne, hiemit decretiret. Datum Greifswald den 23 Dec. 1688. Königliches Hoffgericht daselbst.

No. XIV.

§. I.

Is des Hn. General-Staathalters Hochgräfliche Excellenz und die Königl. Regierung, dem Königl. Hoffgerichte per Rescriptum d. 26. Nov. 1691. zu erkennen gegeben, welcher gestalt dafür gehalten wurde, daß es zur guten Ordnung, auch den Parthen selbst zur Erleichterung gereichte, wann alle gerichtliche Handel durch verständige Procuratores vorgetragen, betrieben, und zur Expedition befördert wurden; mit dem Angefinnen, es möchte das Königl. Hoffgerichte, als zuträglich, mit allem Ernst und Fleiß sich angelegen seyn lassen, damit es beobachtet und im Schwange gebracht werde: So wird nunmehr, weil solcher gestalt die vorhin ergangene suspensiva wiederum aufgehoben und cassiret worden, der in Ao. 1687. d. 23. Decbr. deßhalb ergangener gemeiner Bescheid, nebst allen vorigen hiermit renoviret, bestätiget, und anhero erholet, also, daß nach 4. Wochen á dato dieses keine supplicata und producta angenommen werden sollen, die nicht vorher von einem beym Königl. Hoffgerichte bestelltem Procuratore Ordinario, welcher aber zu einer jeden Sachen gebührend per Procuratorium sich zu legitimiren hat, nach Inhalt der Ordnung unterschrieben worden, allermassen zu dem Ende nicht allein der Numerus Procuratorum Ordinariorum ergänzt, sondern auch keine andere, als welche sich in loco des Königl. Hoffgerichts befinden, hinführo sowohl, als nun bestellet werden sollen; dahero diejenigen Procuratores Ordinarii, so sich anderswo aufhalten, á dato innerhalb 4. Wochen, des von ihnen geschehenen Einwendens ohngeachtet, sich zum Königl. Hoffgerichte zu verfügen, oder, daß danächst in ihre Stelle andere constituiret werden, zu gewarten haben; Es soll jedennoch denenselben ihr einmal erlangtes Recht, da über kurz oder lang es ihnen zustatten kommen könnte, zusamt der Rechtfertigkeit, im Fall der Eröffnung, auf dero selben gebühresames Ansuchen, reserviret bleiben.

§. II. Wonächst denen Parthen, und Procuratoribus Ordinariis hiemit angedeutet wird, daß des Hn. Staathalters Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung den §. I. Part. I. Tit. 12. in der Hoffgerichts-Ordnung, von der Procuratoren Besoldung, gegenwärtigen Zeiten und Umständen nach, dahin moderiret haben, daß ein Procurator für eine geringe Sache 1. Rthlr. für eine weitläufigere und schwerere Sache aber jährlich 2 Rthlr., für alle Sachen aber eines Clienten jährlich nicht mehr als 4. Rthlr. zu fordern befugt seyn, dafür auch alle Officia Procuratoris, e. g. Vorbescheide abwarten, Juramenta abstaten, ohne absonderliche und speciale remuneration leisten solle. Ferner, da auch eine Parthe dem Procuratori nicht mehr, als was vorher sein Sollicitant erweislich als ein Annum bekommen, geben wolte, der Procurator die Mühe, welche der Sollicitant gehabt, zu übernehmen schuldig seyn soll.

§. III. Schließlich werden sowohl Parthe als Procuratores den §. 3. Tit. 7. P. I. der Hoffgerichts-Ordnung sich gemäß zu bezeigen hiemit angewiesen, mit der Verwarnung, daß sonst keine Insinuationes für gültig geachtet werden sollen. Wonach Männiglich, welchen dieses angehet, sich zu achten hat.

Publ. im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald d. 20. Febr. 1692.

§. I.

Is man mit Befremden vernommen, daß einige Procuratores übermäßige, das ihnen vermachte Annuum fastgleichende Arrhas, auch

§. II. Wann sie in ihrer Partheyen Sachen bey Vorbescheiden, und sonst con-vel substitutionis nomine vertreten, absonderliche Belohnungen nehmen;

§. III. Beyden Parthen in einer Sache procurando bedienet seyn;

§. IV. In ihrer Principalen Sachen sich pro Commissariis gebrauchen lassen;

§. V. Und Documenta Appellationum und Insinuationum ausfertigen;

§. VI. Oesters ohne Hinterlassung eines substituti ausreisen; Dies alles aber der Ordnung, den Rechten und vorigen gemeinen Bescheiden zuwider ist; so werden dieselbe solches abzustellen, nochmalen hiedurch wohlmeinentlich erinnert, zumalen, wer hiernächst darwieder sich bezeigen wird, unablässiger Strafe sich zu versichern hat.

§. VII. Es sollen auch Procuratores in Juridica nicht per substitutos, sondern selbst, wenn sie daheim, und nicht wegen Krankheit oder andern Ehehaften entschuldiget seyn, (welche dem substituto alsdann anzuzeigen, zugleich auch zu dociren gebühret,) bey Verlust des officii erscheinen.

§. VIII. Denselben stehet auch nicht zu, einige Producta auf des Sollicitanten Begehren, noch von Parten selbst, (da diese nicht sofort jenen die Vollmacht ausfertigen,) anzunehmen, und zur Registratur, zu bringen, bevorab, ehe dieselbe ordnungsmäßig inscribiret, und wie es sonst die Ordnung P. I. Tit. X. §. 13. specialiter erfordert, eingerichtet sey, bey Strafe 1. Rthlr.

§. IX. Es gebühret ihnen aber, täglich Vor- und Nachmittage auf der Königl. Canzelen zu erscheinen, sich nach ihres Clienten Sachen daselbst zu erkundigen, ein Journal oder Diarium von dem, so sie selbst, oder das Gegentheil übergeben, zu halten, darnach die Expedita auszulösen, ihren Principalen Kund zu thun, und solches wegen etwa nicht in Händen habenden Mittel nicht zu unterlassen, sondern die Auslage unweigerlich zu thun, sich dagegen prompter Rechts-Hülfe, im Fall verweigerter Wiederzahlung versichernd; dafern aber durch ihre Versäumnis die Termini verlaufen, oder sonst die Sache verzögert würde, haben sie dafür die Strafe der Ordnung unausbleiblich zu erwarten.

§. X. Ungleichem lieget ihnen ob, alle Mandata in der Stadt durch den Hoffgerichts-Pedellen insinuiren und documentiren zu lassen, wann sie aber außerhalb durch einen Boten dieselbe verrichten müssen, dazu vor andern, den geschwornen Canzelen-Boten zu gebrauchen.

§. XI. Wann auch dieselbe, der Hoffgerichts-Ordnung P. I. Tit. XI. §. 1. ungeachtet, die Beschaffung des Procuratorii ohne erhebliche Ursache verzögerten, und ohne Noth mit der Caution de rato durchzukommen vermeynten, so soll alsdann die Sache zwar angenommen, dennoch laut obgedachten Paragr. 1. Rthlr. Straffe allemal gebüßet werden.

§. XII. Auch sollen sich Procuratores nicht unterstehen, (wie man mißfällig von einigen vernommen,) die armen Partheyen eigenmächtig, und ehe dieselben das beneficium Paupertatis ordnungsmäßig erhalten, zu befreien, und dero Producta mit dem Worte Gratis zu zeichnen, bey arbitrairer Staffe.

§. XIII. Gemeine Anwälde, sie werden von denen Creditoren, oder dem Königl. Hoffgerichte ex officio bestellet, sollen, an statt der ihnen in der Ordnung promittirten ziemlichen Belohnung, nicht selbst ihre Salaria anrechnen und bezahlen lassen, (gestalt keinem communi Advocato ein fixum bestanden werden solle,) sondern nach befundenem Fleiß, vom Gerichte zureichliches honorarium, auf verspürte Säumnisse aber ernstes Einsehen gewärtig seyn.

D

§. XIV.

S. XIV. Letzlich werden dieselbe in genere auf die Tit. 10. & 11. der Hoffgerichts-Ordnung, auch vorher publicirten gemeinen Bescheiden, bey den daselbst specificirten Beahndungen, darnach sich zu richten, hiemit verwiesen.

Publicatum im Hoffgericht zu Greifswald den 9. Septembr. 1693.

No. XVI.

Bulest ist dieser gemeine Bescheid: Als das Königl. Hoffgericht schon längst mißfällig angemerket, wie einige Advocati sich ganz unnöthiger Weitläufigkeiten gebrauchet, und übel applicirte, theils zur Unzeit cumulirte Leges und D. D. allegiret, damit auch bisweilen ganze Blätter und Bogen angefüllet, wobey dann mehrfältig wahrgenommen, daß solche aus ihren Locis communibus gezogen, wie dann in Zusammenhaltung einiger appellations-libelle und anderer Deductionen befunden, daß der Reihe nach, dieselbe Arbeit, so vorhin cumuliret, wieder aufgewärmet, solches aber zu nichts anders, denn den armen Clienten, die vielfältige Mühe, so bey Elaborirung dergl. Supplicationen erfordert werde, weiß und das honorarium dadurch ansehnlicher, dann auch das Schreib-Gebühr, so viel größer zu machen, diener; da doch gewissenhaften Advocatis bekannt, daß, wann sie das Factum fideliter recensiret, und solches, so weit nöthig, mit Documenten bestärket, ein gesetzmäßiger Richter, nach dem bekannten *curia novit jura*, diese schon selbst appliciren, und, da es deren weitem Evolvirung bedürfte, dazu schon selbst Hand anlegen wird; wobey dann noch dieses angemerket, daß die meisten Allegata an denen notirten Orten, in den, oder die Num. und D. D. auch falsch angezeigt, wodurch der Referente zu weitem Nachsuchen sonder Noth bemühet und die Sache und Arbeit verzögert wird. Ferner hat Dicastrium auch bey dieser Materie wahrgenommen, daß ganze L. L. und D. D. opiniones ausgeschrieben, und damit viele Seiten angefüllet werden, gleich, ob würde ein gewissenhafter Referente, da es dessen bedürfe, die allegirte loca nicht selbst evolviren, und das daraus gesuchte zur Obacht ziehen. Welches alles, wie vorgedacht, überflüssig, und nur dem Richter zur Last, und dem Clienten zur Vergrößerung der Kosten gedeyet, wie dann vor solcher unnützer weise ausgeschmückte Schriften zuweilen 10. 20. ja bis und gar über 100. Rthlr. gefordert werden sollen:

So hat Ein Königl. Hoffgericht nicht nur dessen Mißbehagen darüber bezeigen, sondern auch allen einheimischen und ausländischen Advocatis, so weit sie hier im Königl. Hoffgericht zu handeln haben, und sich dadurch demselben verbindlich machen, hiedurch ernstlich gebieten wollen, hinkünftig nicht mehr dann einen Legem und einen class. Doct. auf jeden Punct, davon der Satz eigentlich handelt, oder worin das Gravamen stecket, und die Deduction zu richten, zu allegiren, und des überflüssigen Lateins und Ausschreibens gänzlich zu äussern, bey poen gegen die Uebertreter jedesmal 5 Rthlr. aus ihrem Seckel, oder, da fund werden sollte, daß sie solches ihren Clienten aufgebürdet, bey Strafe erstlich der Suspension und nach Befinden gänzlicher remotion.

S. II. Wann auch Advocati sich sonst gar grosser Weitläufigkeit gebrauchten, und solches dem Gerichte beschwerlich, den Clienten ebenfalls kostbar und nachtheilig ist, so werden alle und jede Advocati hiedurch nachdrücklich angewiesen, ihre Sätze nicht über Bogen einzurichten, bey arbitrairer Strafe.

S. III. Und als der d. 5. Septembr. 1683. publicirte gemeine Bescheid, wegen vieler dagegen eingeschlichenen Mißbräuche und Mängel zu renoviren erkannt, so geschieht solches wörtlich hiedurch, wie folget:

Inseratur No. VIII. pag. 6.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich zu schützen, Gelegenheit nehmen möge, so ist dieses in Cancellaria zu obigen Zweck affigiret, und angeschlagen worden. Von Rechts wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald, d. 28. Aprilis 1706.

No. XVII.

Zulezt ist dieser gemeine Bescheid: Als ein Königl. Hoffgerichte von verschiedenen Rechtsstagen sehr mißfällig angemerket, daß dieser oder jener der Procuratoren, seiner Pflicht entgegen, sich nicht zur gebührenden Zeit, in der ihm geordneten Stelle einfindet, und seines Amts abwartet; So wird allen und jeden Procuratoribus dieses Königl. Hoffgerichts hiermit ernstlich angefügert, proxime, sich samt und sonders Persönlich, wahre Ehehafte welche gehörig anzuzeigen, auszubescheiden, einzufinden, mit der Verwarnung, daß der Ausbleibende, dann als künftig, und künftig als dann, nicht weiter admittiret, sondern dessen Stelle sonst mit einem tüchtigen subjecto ersetzt werden solle.

Publicatum im Hoffgericht zu Greifswald den 9. May 1708.

No. XVIII.

Zulezt ist der gemeine Bescheid: Daß, weil man eine geraume Zeit her mit grossen Mißvergnügen angemerket, wie Procuratores so wohl in formalibus ihrer Principalen Sachen sehr verabsäümet, die ihnen zugesandte Producta nicht zu rechter Zeit überreichet, und ad Registraturam befördert, und den Ablauf der fatalien dadurch verursacht, als auch sonst ihres Amts in fleißiger Anforderung, Auslösung und Besuchung der Canzeley nicht gepfleget, so wird solches ihnen, und zwar denenjenigen, so daran Theil haben, nicht nur ernstlich verwiesen, sondern ihnen auch hierdurch zur Nachricht gestellt, daß, dafern bey einen oder andern dergleichen hinführo angemerket, und von denen Canzeley-Verwandten auf ihre Pflicht angezeigt werden sollte, daß Procuratores, sowohl dieser als jener, nicht aufs mindste 2 mahl die Woche bey der Canzeley sich anmelden, seines Clienten Sachen auslösen, oder darum sollicitiren würde, die, oder dieselben alsdann, nachdem die vielfältige privatim und öffentlich geschehene Erinnerungen keine Besserung bringen wollen, sofort ab officio removiret, und andere tüchtigere an dero Stelle verordnet werden sollen; wie dann ebenfalls der oder diejenige, so in formalibus die Gebühr hinführo nicht beobachtet, insonderheit, da von Stettin und sonst einlaufende libelli & implorationes, nec non deductiones &c. beyzeiten von der Post ab- und ad Registraturam befördert, poenam remotionis zu leiden schuldig seyn sollen.

Als auch Advocati gutentheils in ihren Klag-Schriften, und was sonst ex judiciis a quibus, anhero devolviret wird, das genus actionis nicht specificire, weder in nigro noch rubro anzeigen, und die petita darnach einrichten, sondern sich lediglich eines generalen puncti, in specie debiti, spoli &c. bedienen, solches aber zu vielen Unordnungen Anlaß gegeben, und ferner geben könne, so werden sämtliche diesem Königl. Hoffgerichte verwandte, wie auch auswärtige Advocati hiedurch angemahnet, die genera actionum cum omnibus circumstantiis, sowohl in nigro als rubro förmlich und mit besondern in jure fundirten Umständen, zu designiren, sub comminatione, daß, da sie sofort, oder nach eingelangten exceptionen, und durch die von Beklagten desfalls gründlich gethanen Anzeige überführet werden können, jedesmal mit 2 Rthlr. bestraffet werden sollen, und damit auch dieses puncts halber Procuratores die Unförmlichkeit zu vermeiden Acht haben mögen, so werden ebenfalls dieselbe angewiesen, keine Klag-Schrift, oder wie sonst obgedacht, zu übergeben, darin vorbedeuteter massen geirret, oder, sonst die Gebühr nicht beobachtet worden, bey poen 1. Rthlr.; da aber dieselbe bey der Sache periculum in mora, sowohl der formalien, als des darin zu remediren gesuchten facti halber befinden sollten, und, wie vor erwühret, ein dubium sich finden, sie aber wegen der ob den Verzug laufender Gefahr nicht thunsich finden sollten, vorhero an ihre Principalen, oder deren Advocatis, zu recurriren, so werden sie zwar zur Registratur admittiret,

tiret, es muß aber von ihnen in einem besondern supplicato, warum dergleichen eilfertige Besorgung nöthig, zugleich, dafern sie obiger Strafe entgehen wollen, angezeigt, und die remedirung nächst künftig zu beschaffen angenommen werden. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Hoffgericht zu Greifswald den 2. Septembr. 1708.

No. XIX.

Sb man zwar wohl verhoffet, es würden die vorhin publicirte gemeine Bescheide nicht ins Vergessen gerahten seyn, als wodurch alle damahlen schon eingerissene Misbräuche und Querelen abgeschaffet worden: So hat man dennoch mit vielen Misvergnügen diese Zeit über, da das Königl. Hoffgericht post evacuationem dieser Lande hinwieder eröffnet, bemerken müssen, daß viele Misbräuche, Unordnungen und Confusiones, von Tage zu Tage, von neuen Ueberhand nehmen: Dahero dann jedermänniglichen, durch diesen abermahligen gemeinen Bescheid kund gemacht wird, zu Verhütung aller Klagen, Beschwerden, Mishelligkeiten und Gebräuchen, sich der Königl. Hoffgerichts-Ordnung und Visitation-Recess, wie auch denen hiebevör publicirten gemeinen Bescheiden überall zu conformiren, und denenselben bey unausbleiblicher empfindlicher Beahndung nachzugehen. Und da man

§. I. Mit Befremden vernehmen muß, daß verschiedene expedirte Verordnungen, Bescheide und Urtheile unausgelöst liegen bleiben, darüber die gerichtlichen Sachen merklich verzögert, denen Partheyen nicht geringer Nachtheil dadurch zugefüget, und sonstige Confusion und Verwirrung bey denen Processen verursacht, auch wohl gar denen Bedienten, ohne derselben Verschulden, die Nachrede, als wann die Sachen bey dem Königl. Hoffgerichte verzögert, und langsam expediret würden, aufgebürdet werden: So wird denen Procuratoribus hiemit injungiret, die Canzeley fleißig zu frequentiren, auch, was auf ihre Eingaben verabschiedet, es seyn Mandata, Decreten oder Copeyen, unverzüglich auszulösen und abzufordern, und die Processen durch wiederige Bezeigung nicht aufzuhalten, noch zu obgedachten, und andern inconvenientien Anlaß zu geben: Wie dann von nun an, und hinführo solcher gestalt auch hieselbst, wie bey dem Königlich hohen Tribunal, es gehalten werden solle, daß für jede Woche, da Procuratores die Sachen unausgelöst liegen lassen, von dem, welchem es auszulösen gebühret, 1 Rthlr. Strafe erlegt werden solle. Und damit man, daß solches also geschehe, wissen möge, soll der Registrator, bey allen Expeditis, unten am Blatte, den Tag der Abforderung bezeichnen.

§. II. So hat man auch angemerket, daß verschiedene Procuratores bey denen öffentlichen juridiquen oder publicquen Rechts-Tagen unter allerhand Vorwendungen, welche bis anhero mit dem allergeringsten nicht bescheiniget, zu erscheinen sich entzogen, daher es denn geschehen, daß in ihrer Partheyen Sachen, observanda nicht observiret: So wird hiemit verordnet, daß keiner der Procuratorum hinführo bey denen öffentlichen Juridiquen, ohne besondere Ehefasten, welche sie Tages vorher bey dem Directorio mittelst glaubhafter Bescheinigung anzuzeigen haben, ausbleiben solle, wiedrigensals zu gewarten, daß das erstere mal öffentlich mit einem harten Verweise, das andere mal mit Erlegung 4 Rthlr. Strafe, und das dritte mal gar mit der Remotion a Procuratura verfahren werden solle. So ist

§. III. Auch in der Königl. Hoffgerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 13. denen Procuratoribus ausdrücklich injungiret, daß die einzureichende Schriften sauber, rein, leserlich und correct geschrieben, auch von ihnen vorher durchgelesen seyn sollen; nichts destominder hat man mit dem größten Misvergnügen ersehen müssen, daß alles dieses aus der Acht gelassen, und dagegen das Königl. Hoffgericht zum Theil mit

mit Schriften von unleserlicher Hand, incorrect, falsch und übel geschrieben, zum Theil durch einander fast von Zeilen zu Zeilen corrigiret, daß nicht einmal dasjenige, was dahin geschrieben, zu lesen, der Inhalt und Sensus der Schriften dabeneben confuse und so dunkel und gar nicht deutlich exprimiret, sich behelliget gesehen: Also werden Procuratores hiedurch ermahnet, alles dieses abzustellen, und mit mehrerer Accurateffe, wie bishero geschehen, ihre Producta einzureichen, mit der Verwarnung, daß von nun an, derjenige, so dergleichen ad Cancellariam bringen wird, vor ein jedes Product mit 1. Rthlr. Strafe, benebenst der retradition der Schrift anzusehen sey. Es ist

§. IV. Imgleichen in der Königl. Hoffgerichts-Ordnung P. I. Tit. XI. §. 13. klahr und deutlich vorgeschrieben, wie nemlich die übergebene Schriften, sowohl ab Advocatis als Procuratoribus unterschrieben werden sollen: Jedemnoch haben sich einige gefunden, welche ihre Namen bishero nicht völlig ausgeschrieben, sondern sich nur beflissen, auf vermeintliche künstliche Art, mit geschränkten Buchstaben, zu unterzeichnen, daß man zu Zeiten nicht weiß, wer er sey, oder wie er heiße, welches aber hiemit gänzlich untersaget seyn solle, dergestalt und also, daß, wenn jemand hinführo sich dieses unternehmen sollte, derselbe sodann jedesmal mit 1. Rthlr. Strafe zu belegen; Und wann zu Zeiten die einzureichende Schriften ab Advocatis nicht unterschrieben, oder dero Namen nicht völlig ausgeschrieben seyn möchten; So sollen Procuratores dasselbe, ehe und bevor die Schriften ad Cancellariam gebracht, bewerkstelligen, damit alle Unordnung und Unanständigkeit vermieden bleibe, auch daß man den Concipienten desto besser wissen könne: Wobey dann

§. V. Dieses ferner zu moniren vorkömmt, daß, ohngeachtet in §. 13. Tit. X. Part. I. der Königl. Hoffgerichts-Ordnung exprimiret, wie nemlich die Rubriquen und Inscriptiones der Schriften auf das förmlichste, und mit Benennung jeder Punkten und zu welcher Sache es gehörig einzurichten; Jedemnoch zu Zeiten solches negligiret, und dadurch der Canceley und dem Referenten viele vergebliche Mühe causiret. So werden daher Procuratores hiedurch auf die Ordnung anderweit verwiesen, und ernstlich jedesmal, wenn dawieder pecciret, unter 1. Rthlr. Bestrafung, angewiesen, selbiges alles gebührend in acht zu nehmen. Es werden auch Advocati und Procuratores hiedurch erinnert und angewiesen, hinführo, wenn in ihrer Partheyen Sachen verschlossene Rescripta vom Königl. hohen Tribunal eingekommen, und welche sie daselbst extrahiret, imgleichen alle verschlossene Protocolle und Rotuli, mit einem besondern Supplicato begleitet, an die Canceley zu geben, damit solchergestalt à Protonotario die Acta dabey zur Hand, also fort und unverweilet gebracht, und so dann sogleich ad referendum ausgethan, und ungesäumt die expeditiones darin verrichtet werden können. Unter andern aber müssen

§. VII. Procuratores dahin sehen, und vor allen Dingen die Behutsamkeit hegen, daß in denen Schriften, welche sie uns übergeben, keine unanständige Schreib-Art, Anzapfungen dieses oder jenen, anzügliche Worte, empfindliche expressiones, noch sonst unziemliche Sachen darin anzutreffen, und zwar bey harter Geld-Busse. Und fals deroelben Partheyen und Advocati sich von ihnen darunter nicht bedeuten lassen wollen; So haben Procuratores dieselbe dennoch keinesweges ad cancellariam zu bringen, sondern sofort dahin zurück zu geben und zurück zu senden, woher sie gekommen. Als

§. VIII. Die Partheyen und deren Anwälde sich gelüsten lassen, zu Zeiten ein oder zwene Tage ante Juridicam allererst mit der ihnen reservirten Nothdurft einzukommen, und dadurch den Referenten gedoppelte Arbeit zu machen; So sollen hinführo die etwa künftig in einigen Mandatis oder Citationibus reservirte Schluß-Schriften zum wenigsten 14. Tage vor dem Rechts-Tage eingeschicket werden, wie drigensals aber, daß solche nicht angenommen noch attendiret werden, gewärtig seyn. Wann bishero

E

§. IX.

§. IX. Die Legitimatio personarum in specie Procuratorum so wenig, und gleichsam perfunctoriè gehalten worden: So wird hiemit ein jeder Procurator angewiesen, die gedruckten Procuratoria bey dem Registratore auszulösen, und nach Anweisung der Königl. Hoffgerichts-Ordnung, bey der darin enthaltenen Strafe in Zeiten ad Acta zu bringen, und nicht damit bis zulezte, wie biß anhero vielfältig geschehen, so keinesweges weiterhin zu gedulden, zu warten, noch zu differiren, massen alsdenn die deshalb darauf gesetzte Strafe, als wenns nicht ad Acta gebracht, beygetrieben werden wird. Schließlich hat man

§. X. Hiemit verordnet wissen wollen, daß gesammte Procuratores á dato Publicationis dieses gemeinen Bescheides ein förmliches und legales Protocoll- oder Procuratur-Buch, wie es ihnen obliegt, zulegen sollen, darin ein jeder nicht allein annotire, was er wegen seiner Partheyen, und quo die ad Cancellariam gebracht, und was danächst darauf verabscheidet und erkannt, sondern auch zugleich darin verzeichne, was er am Vorschuß empfangen, und was er ausgegeben; Immas- sen mit dem grösten Mißfallen täglich die daraus, und wegen solchen Unterlassens entspringende inconvenientien überall bemerkt worden, daß in Mangel solchen legalen und accuraten Protocoll- und Procuratur-Buchs dieser und jener Procurator, und insonderheit, wenn er mit seinen Principalen wegen Bezahlung der Auslage oder deserviti in Streit verfallen, nicht gewußt, was, und wie viel er entweder erhalten, oder annoch zu fordern, und dahero aus allen Winkeln Acta erfordert, und chartequen zusammen suchet, um alsdenn allererst daraus dieses oder jenes an Rechnungen, und was es sonst ist, zu reguliren oder zu justificiren, welches dennoch nicht halb noch ganz befunden, und immittelst denen Canceley-Verwandten viele unnöthige Bemühung cauliret. Dahero ein jeder der Procuratorum, so hierin bisher für sich säumig gewesen, und der Ordnung nicht gelehbet, ermahnet wird, von nun an und zwar binnen 3. Wochen, gedachtes Buch zuzulegen, und obigem allem nachzugehen; widerigensals zu gewarten, daß jedesmal, wenn das Buch zu produciren erfordert, und daraus befunden wird, daß die hierin vorgeschriebene Methode und accurateste überall nicht observiret, der darunter säumig erfundener Procurator so dann in 5. Rthlr. Strafe condemniret, und selbige also fort dem Executori per Executionem beyzutreiben, hingegeben werden solle; mit welcher Unlust man einem jeden sonst verschonet siehet. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald den 28 Junii 1724.

No. XX.

Wis gesammte Procuratores des Königl. Hoffgerichts geziemend angezeigt, und dabey die Beschwerde geführt, welchergestalt sie biß anhero mit dem beschwerlichen Vorschuß für ihre Partheyen sich belästiget sehen müsten, und welches sie auf die Länge auszuhalten nicht vermöchten, nachdem malen, wann sie ihre Rechnungen diesem oder jenem zusendeten, ihre Bezahlungen nicht erhielten, sondern noch dazu dieselbe per Processum beyzutreiben hätten: Solchemnach ist dahero zulezte dieser gemeiner Bescheid publiciret, kraft dessen alle und jede bey dem Königl. Hoffgerichte litigirende Partheyen, und gesamte Advocati ernstlich angewiesen seyn sollen, von nun an und hinführo bey Übertragung einer neuen Sache jedesmal die Ordnungsmäßige Arrham und nothdürftige provision zu Auslösung der Verordnungen mit zu übersenden; Massen dann bey solchem Unterlassen denen gesammten Procuratoribus nicht verwehret werden mag, die Sachen bey sich liegen zu lassen, und selbige zur Uebergebung nicht zu befördern, mithin aber wird auch nebst diesem jedermänniglichen hiedurch, insonderheit denen allhier litigirenden Partheyen, kund gemacht, sich deßfals angelegen seyn zu lassen, daß zu rechter Zeit denen Procuratoribus das annum salarium entrichtet werde, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß widerigensals contra contumaces mit der Execution verfahren werden soll.

Publicatum im Königl. Hoffgericht zu Greifswald den 7. Martii 1725.

(19)
No. XXI.

Bulekt ist der gemeine Bescheid: Als das Königl. Hoffgerichte eine geraume zeithero ganz mißfällig angemerket, daß einige Advocati in ihrer Schreibart sich unnötiger Weitläufigkeit gebrauchen, und zur gravation der Partheyen nicht nur 6 Bogen, sondern beynah zu 24 bis 26, und noch wohl darüber zusammenschreiben, damit das Schreib-Gebühr so viel grösser, und die Belohnung so viel ansehnlicher darnächst formiret werden könne, da doch gewissenhaften, und nicht gewinnstüchtigen Advocatis bekannt, daß, wann sie das factum fideliter recensiret, und wenn es darnächst weiter Ausführung bedürftig, und solche kürzlich, mittelst Auslassung unnützer Dinge, welche der Sachen nichts geben, auch nichts nehmen, zum Theil zur Sachen nicht gehören, wie auch überflüssiger Repetition dessen, was in Actis schon ventiliret und vorgebracht, gefasset, ein gesetzmäßiger Richter alsdann schon vollkommen informiret, und Hand anlegen wird, daß einem jedem Justice wiederfahre; Solches Unwesen auch hiebevot schon durch einen gemeinen Bescheid in Anno 1706. gänzlich verbotthen und untersaget, daß sowohl einheimische als ausländische Advocati, so weit diese letztere hieselbst im Königl. Hoffgerichte zu handeln haben, und sich eben dadurch demselben verbindlich machen, daß sie sich solcher unanständlichen Weitläufigkeit im Schreiben, und der unnützen Beylagen und allegationen, welches dem Gerichte beschwerlich, und denen Clienten kostbar und nachtheilig ist, hinführo enthalten sollen; So hat das Königl. Hoffgerichte zu gegenwärtiger Zeit, und da bey einigen Advocatis dieses Uebel excessive überhand genommen, so, daß die in decretis & sententiis deshalb angehängte admonitiones gleichsam in den Wind geschlagen, vorangezogenen gemeinen Bescheid hiemit renoviren, und denen Advocatis, die sich hierunter in ihrem Gewissen überzeuget befinden, alles Ernstes injungiren wollen, daß sie demselben von nun an exacte geleben, mit ausdrücklicher Verwarnung, daß sie sonst jedesmal dafür mit 5 Rthlr. Strafe aus ihrem Seckel angesehen, und, wenn es kund gemacht werden möchte, daß sie solches ihren Clienten in der Rechnung zur Last aufgeführt, das erste mal mit der Suspension, und das andere mal mit der Remotion ab Advocatura, bestraffet werden sollen. Wie denn gesamte Procuratores, daß sie dieses denen Advocatis, von welchen sie Sachen procurando unter Händen haben, zur notice alsofort bringen, allenfalls sie nicht in obgesetzte Strafe sich verfallen sehen wollen, hiedurch angewiesen; auch zugleich bey gegenwärtiger Occasion, alles Ernstes erinnert werden, den S. 3. des am 28. Junii 1724. publicirten gemeinen Bescheides, daß nemlich die Schriften und Producta sauber, rein, deutlich und leserlich, auch orthographice und zureichlich nach der Ordnung be- und geschrieben eingereicht werden müssen, besser, als bishero geschehen, zu observiren, bey der daselbst allbereit exprimirten poen, welche sonst unabbittlich per Executorem so gleich wird beygetrieben werden. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgericht zu Greiffswald d. 15. May 1726.

No. XXII.

Als eine zeithero mißfällig angemerket worden, daß die Notarii dieses Königl. Hoffgerichts die in der hohen Tribunals- und Hoffgerichts-Ordnung vorgeschriebene Taxen, zur Beschwerde der Partheyen, merklich überschritten, und zu ihren Vorthail, auf mannigfaltige Art, nach eigenem Gurdinken erweitern; Gestalt unter andern angezeigt und befunden worden, daß sie so gar anfangen, die a Commissariis erkannte Citationes und Bescheide, so, wie in der Königl. Hoffgerichts-Canceley, nach Anleitung der Ordnung üblich, sich von Parten bezahlen zu lassen; und dann dem Königl. Hoffgerichte in der Ordnung P. I. Tit. XIII. S. 6. in

D 2

fine,

sine, daß niemand zur Ungebühr beschweret werde, Aufmerken zu haben, aufgetragen worden; So wird allen und jeden dieses Königl. Hoffgerichts immatriculirten Notariis hiedurch ernstlich angefüget, daß sie hinführo sich nach den vorgeschriebenen Taxen in ihren Notariat-Sachen richten, und niemanden dawieder graviren sollen; Wie denn auch hinfünftig ausser dem zu adhibirenden Stempel-Papier und dem ordentlichen Schreibgebühr, nach Anzahl der auszufertigenden Bogen, für eine Citation nicht mehr dann 6. Lfl. und für einen Bescheid 3. Lfl. weiter aber unter keinerley pretext, über die bereits in denen Ordnungen fest gesetzte Gebühren, etwas gegeben werden solle. Wornach sich alle und jede, denen es angehet, gebührend zu richten, auch besonders Commissarii darauf mit zu sehen haben, daß niemand hierunter beschweret werde. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald den 25 Januarii 1736.

No. XXIII.

Nachdem das Königl. Hoffgerichte mit dem größten Mißfallen eine geraume Zeit her bemerken müssen, wie daß von einigen Procuratoribus der Inhalt derer so wohl in Ao. 1724. d. 28. Jun. als in Ao. 1725. d. 7. Martii im Königl. Hoffgerichte publicirter gemeiner Bescheide, fast durchgehends aus der Obacht gesetzt werden wolle, ohngeachtet sie deshalb so wohl coram mündlich, als auch in decretis schriftlich erinnert und ermahnet worden, denenselben gebührend und exacte zu geleben; So hat man nunmehr keinen Umgang nehmen können, vorerwehnte gemeine Bescheide von 1724. und 1725. in allen ihren Puncten und clausuln hiermit zu renoviren, dergestalt und also, als wenn selbige wörtlich anhero repetiret wären, mit diesem additamento, daß wenn

§. I. Ein Procurator hiernächst sich weiter betreten lassen sollte, ein Productum ad Registraturam zu bringen, welches von dem Advocato, der es gemacht, nicht eigenhändig, mittelst Ausschreibung seines Namens, wie es schon zum öfttern geschehen, unterschrieben, derselbe so dann nicht allein in 2. Rthlr. ex propriis also fort verfallen seyn, sondern auch mittelst retradirung des producti per Executorem, so gleich bengetrieben werden sollen. Und obgleich

§. II. In der Königl. Hoffgerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 13. denen Advocatis & Procuratoribus ausdrücklich injungiret, daß die einzureichende Schriften und Producta, sauber, rein, leserlich und correct geschrieben, allemahl ad registraturam & acta eingebracht werden sollen; so hat auch darin die Unordnung dermassen überhand genommen, daß die dawieder geschene wohlmeynende Admonition gar nicht attendiret, sondern vielmehr solche Schriften eingereicht, die kaum wegen ihrer ungeheuren grossen Züge, damit nur viele Bogen, zur gravation der Parthen zusammengeschrieben, gelesen, noch weniger der rechte Zusammenhang daraus gefasset werden mögen; Dahero dann ein jeglicher Procurator hierdurch angewiesen seyn soll, darauf fleißige Achtung zu haben, im Fall aber, daß solches nicht geschiehet, zu erwarten, daß er vor einen jeden Bogen ex propriis mit 1. Rthlr. Strafe belegt, und solche ohne Aufschub per Executorem werde bengetrieben werden. Ferner und

§. III. Hat man bey denen angefügten Vorbescheiden eine intolerable Unordnung anmerken müssen, daß nemlich, da die Partheyen gehalten sind, Tages vorher sich allhier einzufinden, und bey dem Directorio, nach der Ordnung, zu melden, selbige sich des Morgens allererst, wenn die Sessiones im Gerichte angehen, angeben, und dadurch keine geringe Confusion entstanden. Es haben demnach gesammte Procuratores sich angelegen seyn zu lassen, denen Advocatis und ihren Principalen in Zeiten hievon notice mitzuthellen, damit sie sich darnach zu reguliren haben; wiedrigenfalls sie dafür zu respondiren haben, und, daß die Partheyen, wann sie der Ordnung nicht geleben, nicht werden admittiret werden. Es hat sich auch

§. IV.

§. IV. In diesen Zeiten zugetragen, daß verschiedene Procuratores, den publicen Juridiquen beyzuwohnen, unter allerhand excusen, sich entzogen, ob es gleich wieder ihren geleisteten Eyd anläuffet; weshalb dann dieselben sammt und sonders wohlmeynend ermahnet und erinnert werden, hinführo ohne wahre unumgängliche und bescheinigte Ehehaften sich dessen nicht ferner zu unternehmen, sondern vielmehr ihre andere Geschäfte dahin einzurichten, daß die publicen juridiquen daran keine Hinderung leiden, wiedrigens falls deshalb auch ein anders Einsehen zur Hand genommen werden solle. Nicht minder hat

§. V. Die Königl. Hoffgerichts Canceley Beschwerde geführt, daß von einigen Procuratoribus die Expeditiones nicht eingelöset, noch abgefordert wurden, und daher es auch geschehen, daß verschiedene termini zum Vorbescheide und sonst rückgängig geworden und die Partheyen darüber in unnütze Kosten gesetzt, und die Justice verzögert worden: Diefemnach, und um solchem Ubel einmahl abzuheffen, wird hiermit verordnet und festgesetzt, daß derjenige Procurator, so sich darin wird betreten lassen, alsdann à Procuratura, ohne alle Einwendung und Absichten, removiret werden solle. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald den 26. Junii 1737.

No. XXIV.

Sobzwar in dem §. 3. des, den 26ten Junii 1737. ergangenen, gemeinen Bescheides verordnet worden, daß die zu mündlichen Behören und sonst, vorgeladene Partheyen, sich Tages vorhero einfinden, und bey dem Directorio anmelden sollen; solches aber mehrmahlen unterlassen, und die Anmeldung auf die letzte Stunde, und bis zu Anfang der gerichtlichen Versammlung, ungebührlich verschoben worden; Solchemnach wird denen sämtlichen Procuratoribus hiedurch nochmahls auferlegt, ihren Principalen und deren Advocatis bekannt zu machen, daß die citirte sich tempestive bey dem Directorio anzugeben, oder zu gewärtigen haben, daß ihre Sachen, bis zur folgenden Raths-Versammlung ausgesetzt werden, und sie ihnen solchergestalt selbst beymessen müssen, wann sie sich alhier länger, als sonst nöthig, aufzuhalten genöthiget sind.

Und als auch angemerket worden, daß einige Procuratores in Abforderung der, auf ihre Eingaben erkannten Verordnungen, sich sehr säumig erzeigen, solches aber zum merklichen Auffenthalt und Zögerung der Sachen gereicht: So werden obgedachte unfleißige Procuratores hiemit nochmahlen, und bey der in oberwehntem gemeinen Bescheide §. 5. ausgedruckten Bestrafung erinnert, ihrer Schuldigkeit hinführo besser eingedenk zu seyn; wie dann dem Königl. Hoffgerichts Registratori aufgegeben ist, wann er dergleichen künftig bemerken solte, solches dem Collegio, zur unnachlässigen Beahndung, unverzüglich anzuzeigen.

Uebrigens wird der Inhalt der vorhin publicirten gemeinen Bescheide hiedurch erneuert, und allen denjenigen, denen daran gelegen, ernstlich anbefohlen, sich darnach in allen Stücken gehorsamlich zu achten. Von Rechts Wegen,

Publicatum im Königlichem Hoffgerichte zu Greifswald d. 1. Nov. Ao. 1741.

No. XXV.

Bulegt ist der gemeine Bescheid: Als daß Königl. Hoffgericht bey verschiedenen eingekommenen rotulis examinis Testium ungerne bemerket, daß Notarii verabsäumen, oben auf einer jeden Seite derselben zu verzeichnen, über welchen Articul oder über welches Fragstück daselbst, die aussage derer Zeugen anzutreffen, durch

durch eine solche Verabsäumung aber die Mühe des Richters nicht wenig vergrößert wird: So sollen Notarii hiedurch alles Ernstes angewiesen seyn, inskünftige einen dergleichen Unterlaß einzustellen und vielmehr allerwege, die ihnen in diesem gemeinen Bescheide an Hand gelegte Verzeichnung genau zu bewerkstelligen. Wornach sich ein jeder, welchem es angehet, sub poena arbitraria zu richten. Wie dan auch Commissarii mit dahin zu sehen haben, daß wieder den Inhalt gegenwärtiger Verordnung, à Notariis nicht gehandelt werde. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald, d. 22. Aprilis 1744.

No. XXVI.

Nachdem auch das Königl. Hoffgericht ungerne bemerken müssen, welchergestalt sich ein und anderer derer Procuratorum unterstanden, noch ehe und bevor er selbst durch ein Procuratorium bevollmächtigt, und solches adacta gebracht, noch de rato caviret, bey ihrer Abwesenheit, oder sonstigen Behinderungen, in diesem oder jenem ihrer seits abzuwartenden gerichtlichen Handlungen, einen andern Procuratorem dazu zu substituiren, und dann dieses nicht allein der Königl. Hohen Tribunals - Ordnung P. I. Tit. XII. §. 15. schnürstracks, sondern auch denen gemeinen Rechten und indoli substitutionis ebenfals entgegen, ohne daß auch dadurch Unordnung und Aufsehalt in dem Processu, wann danächst solchem à Principali solte widersprochen werden, nothwendig entstehen müsse; So wird solches hiemit gänzlich vors künftige verbotthen, und soll nicht allein ein solcher unbefugter Substitutus nicht admittiret, sondern samt seinem substitutiente jedesmal in einer willkührlichen Geld Strafe, genommen werden. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald, d. 22 Apr. 1744.

No. XXVII.

Iß das Königl. Hoffgericht einige Zeit her sehr ungerne bemerket, daß die eingekommene Advocatur- und Procuratur-Rechnungen, ungebührlich erhöht und gesteigert worden: So hat dasselbe nicht verantwortlich gefunden, solcher Ungebühr weiter nach zu sehn, sondern folgendes hiedurch zuverordnen für dienlich erachtet:

I. Daß von nun an, keinem Procuratori und Advocato, für die correspondance etwas besonders bestanden werden solle, sondern sie müssen sich schlechthin, mit ihrem in der Ordnung vermachtem Solde begnügen.

II. Daß pro Copia eines Mandali ad Acta hinführo nicht mehr als 1 Lfl. passiret werden solle.

III. Daß Pro procuratorio nicht mehr, als 2 Lfl. aufzuführen, weil der Registrar sie dafür verkauft.

IV. Daß pro exhibitione procuratorii in Zukunft nichts gut zuthun, weil solches ad munus Procuratoris gehöret, begeben es sich in zwischen, daß das Procuratorium sich etwas verspätete, so muß zwar solches mediante Memoriali übergeben werden, doch sind solchen Falles dem Procuratori nicht mehr als 5 Lfl. zubestehen, nemlich 2 Lfl. Pro Charta sigillata und 3 Lfl. für Abschreibungs- Gebühr des Begleitungs-Memorials.

V. Daß pro Conceptione der Advocatur- und Procuratur-Rechnungen fernehin überall nichts gut gethan werden solle, weil es sich nicht schicket, daß jemand, wenn er seine Gebühr designiret, für solchen Aufsatz und Rechnung besondere Belohnung verlange.

VI. Daß

VI. Daß, als angemerkt worden, daß die Schreibgebühren sehr erhöht angeschrieben worden, das Königl. Hoffgericht bey Moderation derer Rechnungen, darauf genau attendiren, und demjenigen, der zuviel angeschrieben, ernstlich bestrafen wolle, wie dann auch

VII. Das weitläufige Schreib-Werk und Ausdehnung derer Wörter, so man eine zeithero wahrgenommen, hiedurch bey unfehlbarer Beahndung bemerkt und untersaget wird. Und da

VIII. Auch ex Actis sich gefunden, daß Procuratores für solche Bemühungen, die ad officia derselben gehören, als juramenta abzustatten, und derselben præstation anzusehen, und dergleichen mehr, eine besondere remuneration exigiren: so wird solches gleichfalls in Anleitung des Recessus novissimi N. 28. gemißbilliget, mit der Nachricht, daß darauf hiernächst attendiret und keine dergleichen transgressio gestattet werden solle.

IX. Endlich werden die vorhin publicirte und durch den Druck bekannt gemachte gemeine Bescheide hiedurch renoviret und deren genaue Gelebung Advocatis und Procuratoribus ernstlich eingebunden, wie ihnen dann auch ins besondere noch die Beobachtung des S. 49. des letztern Visitationis recessus, nachdrücklich eingeschärft seyn soll. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald, d. 30 April 1749.

No. XXVIII.

Ist eine Zeithero mißfällig angemerkt worden, welchergestalt dem S. 3. des gemeinen Bescheides vom 26 Junii 1737. und dem iterato vom 1 Nov. 1741. wegen tempestiver Meld- und Abschreibung derer angelegten Vorbescheide termine kein Genügen geleistet worden: So hat das Königl. Hoffgericht nöthig erachtet, sothane passus gedachter gemeiner Bescheide mittelst diesem, zu erneuern, und sämtlichen alhier litigirenden anzufügen, daß, wann jemand gegründete Ursache zu haben vermeynet, den præfigirten Vorbescheids termin zu decliniren, solches wenigstens 2. Tage ante terminum bey Strafe der Helfste, der in Citatorio exprimten Strafe, schriftlich geschehen müsse; Wann aber der Vorbescheid abgemwartet wird, sich Tages vorher bey dem Directorio anzumelden; im wiederigen Fall aber ihm nicht befremden zu lassen, daß die Sache bis zur folgenden Rathsversammlung verschoben werde, und mögen die säumige ihnen selbst beymessen, wann sie sich hier länger, als sonst erforderlich, aufzuhalten geursachet sind. Es werden demnach gesamte Procuratores ihren Clienten und deren Sachwälden, dieses erneuerte injunctum, ohne Zeit, verlust kund machen, als welchen auch zugleich die genaue Gelebung des, den 30 Apr. 1749. publicirten gemeinen Bescheides auferleget seyn soll. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald, d. 22. Apr. 1750.

No. XXIX.

Ist das Königl. Hoffgericht einigemal bemerken müssen, was massen, wann solche Persohnen und deren Sachwälden erschienen, welchen man nach hiesiger gewohnheit, einen Stuhl zum Eizen reichen zu lassen, von selbst incliniret, sie, dessen unerwartet, einen Stuhl ergriffen, und ohne ertheilter Erlaubniß, sich niedergesetzt, auch kaum die gebührende Achtung geheget, daß sie während der proposition und ihres recesses, aufgestanden, solcher Un- und Uebel- Stand aber

nicht geduldet werden kan: So wird denen Procuratoribus hiedurch aufgegeben, ihren Partheyen und deren Sachwälden bekannt zu machen, daß sich in Zukunft niemand von ihnen unterfangen solle, bey Vorbescheids- und andern Gerichtlichen terminen, ohne erhaltener Erlaubniß, sich zu setzen; zumahlen das Königl. Hoffgericht schon von selbst verfügen wird, daß denenjenigen, welchen es zukommt, ein Stuhl angewiesen werde; wo hingegen man auch nicht zweifelt, daß der, oder diejenige, welchen ein Stuhl offeriret worden, die Bescheidenheit gebrauchen, und so lange ihr recess und die ihnen, von Gerichtswegen, zu thunde propositiones dauern, aufstehen werden. Wornach sich männiglich, denen es angehet, zu richten hat.

Publicatum im Königl. Hoffgericht zu Greifswald, d. 12 May. 1750.

No. XXX.

Wis, nach vorgängiger Anzeige und darauf eingegangenen rescripto Illustrissimi regii regiminis vom 10. des ist laufenden Monaths resolviret worden:

Daß die membra Dicasterii regii, so wie bishero in judicial- und Amts Sachen geschehen, also auch in Zukunft des in ihren hohen Königlichen Vollmachten beygelegten Hoffgerichts-Affessoren characters sich überall gebrauchen und solchergestalt von den Titulair-Hoffrähten unterschieden werden.

So wird solches hiedurch bekant gemacht, und zugleich auch hiesigen Procuratoribus zu erkennen gegeben: Ihnen nicht allein dieses zur Nachricht dienen zu lassen, sondern auch denen auswärtigen Advocatis, mit welchen sie in correspondenz stehen, es zur Wissenschaft zu bringen.

Greifswald den 31. Julii 1758.

Königliches Hoffgericht hieselbst.

No. XXXI.

§. I.

Wis verschiedentlich zu bemerken gewesen: welchergestalt einige Advocati und Procuratores wieder den Inhalt der Hoffgerichts-Ordnung P. I. T. X. §. 6. und den Visitations-Reces vom Jahr 1707. §. 25. & 28. auf bloße der Parte Berichte, ohne vorhergegangene fleißige Erkündigung, wie etwa der Kläger seinen Anspruch, oder der Beklagter seine exception und defension darthun könnte, sich der Sachen gerichtlich angenommen, aber subcumbiren müssen: So werden gedachte Stellen der Ordnung und des Recesses hiedurch, denen allhier immatriculirten und practisirenden Advocatis und Procuratoribus mit dem Befügen zur Erinnerung gebracht: daß dergleichen ohnbedächtlich und frivolé litigirende nicht bloß mit der condemnatione in expensas frey kommen, sondern deren Advocati auch nach Größe der begangenen culpæ vel malitiæ arbitrarie angesehen werden sollen.

§. II. Ob zwar in dem Königlichen Visitations-Abschiede de Anno 1707. §. 114. versehen: daß derjenige, welcher an das Königliche Hoffgericht appelliret, 14. Tage vor Ablauf der, in der Ordnung vorgeschriebener 2 Monathe, seine gravamina einbringen solle, damit in solcher Zeit, Dicasterium super processibus erkennen könne, dieser gesetzlichen Verfügung aber von verschiedenen nicht gelehrt worden: so wird dieselbe hiedurch männiglich, denen daran gelegen, anerinnert, mit der Verwarnung, daß auf dem verspürten niedrigen Falle, die Appellationes nicht werden angenommen werden. Wann

§. III.

S. III. seit einiger Zeit bemerkt worden: welchergestalt die Gemeine Anwälde, contra tenorem Reccessus Visitationis von jetzt erwehntem Jahre S. 118. sich in die Administration des Corporis bonorum eingemischet, und die Hebung der Gelder, Früchte und sonstigen Einkommens, ohne des Königlichen Hoffgerichts an den Possessorem gerichteten Assignation, ihnen angemaset haben: So wird dergleichen eigennützigte ingerirung hiedurch gemißbilliget, und denen Gemeinen Anwälden angedeutet, bey arbitrairer Straffe ex propriis, davon in Zukunft abzustehen, und da hingegen sich nach Vorschrift des recessus schlechthin zu richten. Da auch

S. IV. daraus eine merkliche Unordnung und Verzögerung entstehet, daß in causis appellationum, die Appellati keine Procuratores constituiren, wodurch es geschieht: daß die relevanz. Erkäntnisse unabgefordert liegen bleiben, so wird hiedurch verordnet: Das Appellati schuldig seyn sollen, gleichfalls allhier einem Procuratorem zu bestellen, im wiederigen sie zu gewärtigen haben, daß ex officio jemand dazu werde bestellet werden. Wie

S. V. aus eingekommenen und sonst bekant gewordenen Advocatur- und Procuratur Rechnungen sich hervor gegeben, daß der Gemeine Bescheid vom 30 April 1749 überschritten und aus der Acht gelassen worden: so ist nöthig befunden, sothanen Gemeinen Bescheid mittelst dieses zu erneuern, und dessen Gelebung anderweit ernstlich zu injungiren.

Uebrigens soll nicht allein dieser Gemeine Bescheid in Cancellaria affigiret werden, sondern auch denen Procuratoribus anbefohlen seyn, daß sie denen Advocatis, mit welchen sie in connexion stehen, von dem Inhalte desselben benachrichtigen.

Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgericht zu Greifswald d. 31 May 1759.

Der

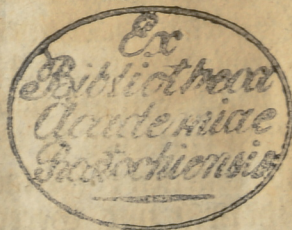
Advocaten-End,

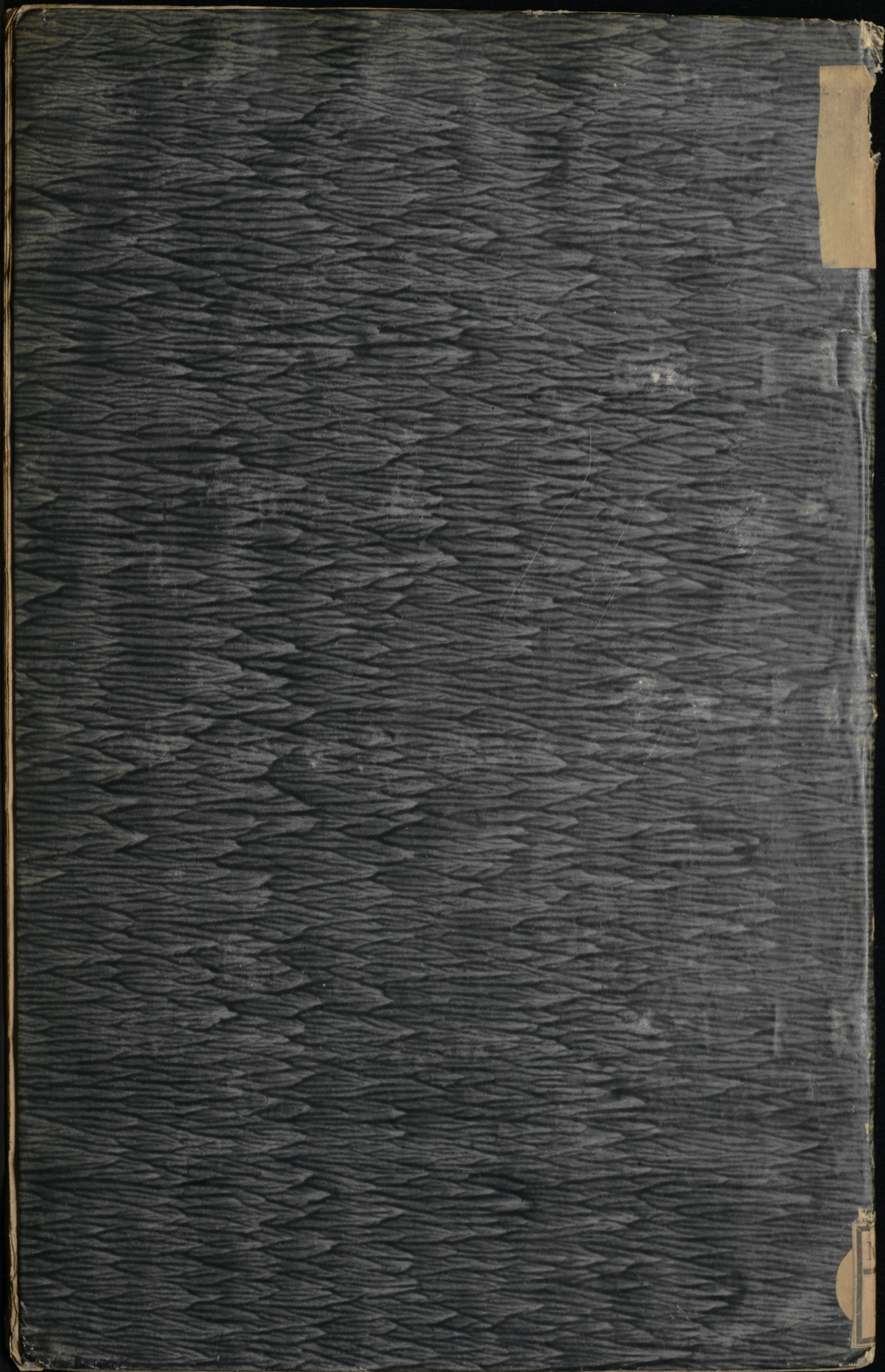
so wie er 180 gebräuchlich ist.

Ich N. N. gerede, lobe und schwöre einen End zu Gott, daß ich derer bey mir angebenden Partheyen Sachen wahren Zustandes, so viel möglich, mich erkundigen, einer ungerechten bösen Sachen patrocinium wissentlich nicht annehmen, und, wosern ich allbereits angenommener Sachen Ungerechtigkeit, oder, daß ich mit irrigen oder falschen Anzügen dazu verlettet wäre, hernach, vor erörtertem Streite vernehmen würde, selbige weiter, als Rechtens, nicht ferner fortsetzen, oder befundener Beschaffenheit nach, ganz abstecken, und meine Parthey dero Segenthell entweder in Güte, oder sonst gerecht zu werden ermahnen und warnen; Meiner Partheyen, derer Sachen ich aufnehme, Nothdurfft und Gerechtigkeit, mit getreuen Fleiß nach meinem Verstandniß und Vermögen schrift. und nach Gelegen-

Gelegenheit mündlich fürbringen; Alle und jede von mir concipirte rechtliche Nothdurfften und Supplicationes unterschreiben; in solchen Schrifften, so dann auch im mündlichen Vortrage, wissentlich keinerley falsch, Unwahrheit oder gefährlichen Schub zu Verlängerung der Sachen, suchen und begehren, noch die Partheyen solches zu thun unterwessen; Der Partheyen Geheimnis, so ich von ihnen empfangen, oder sonst erlerne, ihnen zum Nachtheil niemahls eröffnen; mich in meinen advociren, Schreiben und Reden der Ehrbarkeit gebrauchen; Die Partheyen über die Besoldung, oder honorarium, so mir verscrieben oder zugesaget, oder, wenn darüber Streit einfallen sollte, gerichtlich taxiret und verordnet wird, nicht beschweren; auch der Sachen, so ich einmahl angenommen, ohne rechtliche Ursachen und gerichtliche Erlaubniß, nicht entschlagen, sondern bis zu Ende auswarten; Das Königl. Hoffgerichte gebührend respectiren, und sonst alles das thun und lassen wolle, was einem getreuen Advocaten, Inhabts der Königl. Hoffgerichts-Ordnung, und sonst, vermöge üblicher Rechte und gemeiner Bescheide, gebühret; treulich und ohn Gefährde;

So wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum, Amen.





§. IV. In diesen Zeiten zugetragen, daß verschiedene Procuratores, den publicen Juridiquen bezuwohnen, unter allerhand excusen, sich entzogen, ob es gleich wieder ihren geleisteten Eyd anläuffet; weshalb dann dieselben sammt und sonders wohlmeinend ermahnet und erinnert werden, hinführo ohne wahre unumgängliche und bescheinigte Ehehaften sich dessen nicht ferner zu unternehmen, sondern vielmehr ihre andere Geschäfte dahin einzurichten, daß die publicen juridiquen daran keine Hinderung leiden, wiedrigenfalls deshalb auch ein anders Einsehen zur Hand genommen werden solle. Nicht minder hat

§. V. Die Königl. Hoffgerichts Canceley Beschwerde geführt, daß von einigen Procuratoribus die Expeditiones nicht eingelöst, noch abgefordert wurden, und daher es auch geschehen, daß verschiedene termini zum Vorbescheide und sonst rückgängig geworden und die Partheyen darüber in unnütze Kosten gesetzt, und die Justice verzögert worden: Diesemnach, und um solchem Ubel einmahl abzuhelpen, wird hiermit verordnet und festgesetzt, daß derjenige Procurator, so sich darin wird betreten lassen, alsdann à Procuratura, ohne alle Einwendung und Absichten, removiret werden solle. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald den 26. Junii 1737.

No. XXIV.

In dem §. 3. des, den 26ten Junii 1737. ergangenen, gemeinen Bescheides verordnet worden, daß die zu mündlichen Behören und sonst, vorgeladene Partheyen, sich Tages vorher einfinden, und bey dem Directorio anmelden, es aber mehrmahlen unterlassen, und die Anmeldung auf die letzte Stunde zu Anfang der gerichtlichen Versammlung, ungebührlich verschoben. Solchemnach wird denen sämtlichen Procuratoribus hiedurch noch erlegt, ihren Principalen und deren Advocatis bekannt zu machen, tirtre sich tempestive bey dem Directorio anzugeben, oder zu gewärtigen ihre Sachen, bis zur folgenden Raths-Versammlung ausgesetzt werden ihnen solchergestalt selbst beynehmen müssen, wann sie sich alhier länger nöthig, aufzuhalten genöthiget sind.

Als auch angemerkt worden, daß einige Procuratores in Abforderung der Eingaben erkannten Verordnungen, sich sehr säumig erzeigen, solches merklichen Aufenthalt und Zögerung der Sachen gereicht: So werden die unfließige Procuratores hiemit nochmahlen, und bey der in obersamten Bescheide §. 5. ausgedruckten Bestrafung erinnert, ihrer Schuld übro besser eingedenk zu seyn; wie dann dem Königl. Hoffgerichts Reaufgegeben ist, wann er dergleichen künftig bemerken solte, solches dem zur unnachlässigen Beahndung, unverzüglich anzuzeigen.

gens wird der Inhalt der vorhin publicirten gemeinen Bescheide hieuert, und allen denjenigen, denen daran gelegen, ernstlich anbefohlen, in allen Stücken gehorsamlich zu achten. Von Rechts Wegen,

Publicatum im Königlichen Hoffgerichte zu Greifswald d. 1. Nov. Ao. 1741.

No. XXV.

Ist der gemeine Bescheid: Als daß Königl. Hoffgericht bey verschiedenen gekommenen rotulis examinis Testium ungerne bemerkt, daß Notarii veräumet, oben auf einer jeden Seite derselben zu verzeichnen, über welchen der über welches Fragstück daselbst, die aussage derer Zeugen anzutreffen, durch

